

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint
jeden Montag.

Abonnementspreis pro Quartal M. 1,50.
Postzeitungsnummer 1657.
Vorstände und Vertrauensleute der Gewerkschaften
erhalten das Blatt gratis.

Redaktion:
P. Umbreit,
Markstraße Nr. 15, II.
Hamburg 6.

Inhalt:

	Seite		Seite
Die deutsche Krankenversicherung im Jahre 1899	609	Lohnbewegungen: Vom Generalstreik der Glasfenstermacher. — Vom Tabakarbeiterkampfe in Nor. Aussen. — Der Sammetweberstreik in Krefeld	623
Gesetzgebung und Verwaltung: Die Preussische Gewerbeaufsicht im Jahre 1900, III.	612	Gewerbegerichtliches: Neues Gewerbegericht und Wahl in Isehoe	623
Statistik und Volkswirtschaft: Steigerung der Kohlenpreise und amerikanischer Kohlenimport	615	Justiz: Voltzeitliche Koalitionsbeschränkungen in Elsaß-Lothringen. — Eine neue Gewerkschaftssteuere in England	623
Arbeiterbewegung: Zum Hamburger Schiedsspruch, II. — Erneute Agitation unter den Konfektionsarbeitern. — Sind Gewerkschaftsbeiträge sozialdemokratische Steuern?	615	Kartelle, Sekretariate: Adressenänderung des Pöfener Arbeitersekretariats	624
Kongresse: Der 34. Jahreskongreß der britischen Trade-Unions in Swansea	621	Anderer Arbeiterorganisationen: Spaltung in den evangelischen Arbeitervereinen	624
		Mitteilungen: Zur Agitation unter den Konfektionsarbeitern. — Wirtschaftliche Rundschau betreffend. — Berichtigung	624

Die deutsche Krankenversicherung im Jahre 1899.

Erst jetzt sind die statistischen Ergebnisse der deutschen Krankenversicherung für das Jahr 1899 veröffentlicht worden, nachdem die Statistik der Unfallversicherung bereits im Dezember v. J., die der Invaliditäts- und Altersversicherung im Januar d. J. publiziert wurden. Die Verzögerung ist die Folge der ungeheuren Zersplitterung, die auf dem Gebiete der Krankenkassenorganisation herrscht. Gab es doch im Deutschen Reiche innerhalb der sieben Gruppen der auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes anerkannten Kassen nicht weniger als 22 872 Kassen (gegen 22 607 im Jahre 1898), deren Mitgliederstand im Durchschnitt nur je 409,4 betrug. Hat sich auch dieses Stärkeverhältnis seit Beginn des Krankenversicherungszwanges wesentlich gehoben (1885 entfielen im Durchschnitt auf jede Kasse 228,7, 1890: 319,9, 1895: 352,3 Mitglieder), so ist die organisatorische Zersplitterung des Krankenkassenwesens doch auch heute noch ein Hindernis ihrer Entwicklung zu höherer Leistungsfähigkeit, insbesondere, was die Zulassung der Gemeindeversicherung, Bau- und Innungs- sowie Betriebskrankenkassen anbelangt, deren Mitgliederdurchschnitt weit unter dem Gesamtdurchschnitt steht.

Die Zahl der Krankenkassenmitglieder betrug 8 786 973 (gegen 8 502 645 im Jahre 1898). Es haben somit an Zahl die Krankenkassen seit dem Vorjahre um 265, die Mitglieder um 284 328 zugenommen, welches Mehr hinsichtlich der Kassen fast völlig auf die Betriebskassen entfällt, die 205 mehr als im Vorjahr zählten. Es zeigt sich darin ein starker Zug nach Absonderung und Selbstständigkeit, der augenscheinlich von antisozialen, insbesondere ortsklassenfeindlichen Tendenzen geleitet ist.

Die einzelnen Kassenarten weisen folgende Zahlen und Mitgliederstärke auf (in Gegenüberstellung der Jahre 1885, 1890 und 1895):

a) Zahl der Krankenkassen:

	1885	1890	1895	1899
Gemeindeversicherung	7125	8011	8449	8521
Ortskrankenkassen	3700	4119	4475	4623
Betriebskrankenkassen	5500	6124	6770	7344
Baukrankenkassen	101	130	102	90
Innungskrankenkassen	224	452	545	612
Eingeschr. Hilfskassen	1818	1869	1388	1447
Landesrechtl. Hilfskassen	474	468	263	235
Kassen überhaupt ..	18942	21173	21992	22872

b) Zahl der Mitglieder:

	1885	1890	1895	1899
Gemeindeversicherung	586584	1056726	1222737	1345713
Ortskrankenkassen ...	1534888	2559761	3287712	4030949
Betriebskrankenkassen	1121200	1689977	1929010	2394615
Baukrankenkassen ...	12115	10834	15081	11495
Innungskrankenkassen	24879	61554	102857	144131
Eingeschr. Hilfskassen	730722	821403	671607	814938
Landesrechtl. Hilfskassen	143785	142573	59880	45132
Mitglieder überhaupt	4294173	6342828	7288884	8786973

Von je 100 Kassen entfielen im Jahre 1899 auf die Gemeindeversicherung 37,3 (1885: 37,6), Ortskrankenkassen 20,2 (1885: 19,5), Betriebskassen 32,1 (1885: 29,1), Bau-Krankenkassen 0,4 (1885: 0,5), Innungskassen 2,7 (1885: 1,2), eingeschriebene Hilfskassen 6,3 (1885: 9,6) und landesrechtliche Hilfskassen 1,0 (1885: 2,5); dagegen waren von je 100 Mitgliedern versichert in der Gemeindeversicherung 15,3 (1885: 13,7), Ortskrankenkassen 45,9 (1885: 35,7), Betriebskassen 27,3 (1885: 29,4), Bau-Krankenkassen 0,1 (1885: 0,3), Innungskassen 1,6 (1885: 0,6), eingeschriebene Hilfskassen 9,3 (1885: 17,0) und landesrechtliche Hilfskassen 0,5 (1885: 3,3) Mitglieder. Die Ortskrankenkassen umfassen zwar nur den fünften Teil der Kassen, aber nahezu die Hälfte aller Mitglieder, während die

Gemeindeversicherung bei $\frac{1}{3}$ der Kassen nur den sechsten Theil der Mitglieder umfaßt. Stark vermindert haben sich seit 1885 sowohl hinsichtlich der Organisationen, als auch der Mitglieder die eingeschriebenen Hilfskassen — eine Folge der gesetzlichen Einschränkungsnovelle, die besonders seit der 1892er Krankenversicherungsnovelle wirksam waren.

Im Durchschnitt entfielen im Jahre 1899 auf jede Gemeindeversicherung 175,4 (1885: 83,5) Mitglieder, auf jede Ortskrankenkasse 929,6 (1885: 415,6) Mitglieder, auf jede Betriebskasse 331,7 (1885: 230,4) Mitglieder, auf jede Bau-Krankenkasse 252,9 (1885: 146) Mitglieder, auf jede Innungskasse 282,7 (1885: 111,1) Mitglieder, auf jede eingeschriebene Hilfskasse 560,1 (1885: 404,8) Mitglieder und auf jede landesrechtliche Hilfskasse 191,1 (1885: 303,3) Mitglieder. Ueber dem Gesamtdurchschnitt von 409,4 Mitgliedern stehen also nur die Ortskassen und die eingeschriebenen Hilfskassen. Die Gesamtzahl der weiblichen Versicherten betrug im Berichtsjahre 2 086 966 (1898: 1 986 939), davon entfielen 1 038 055 auf die Ortskrankenkassen und 456 971 auf die Gemeindeversicherung, sowie 494 374 auf die Betriebskassen. In den letzteren umfassen die weiblichen Versicherten 26 pZt., in den Ortskassen 32 pZt. und in der Gemeindeversicherung 46,8 pZt. aller Mitglieder. Die starken Verhältnisziffern weiblicher Mitglieder in den Orts- und Betriebskrankenkassen legen die Nothwendigkeit nahe, denselben durch Wahl weiblicher Vertreter einen entsprechenden Einfluß in der Verwaltung einzuräumen und dadurch Arbeiterinnen an Verwaltungsaufgaben zu gewöhnen, um so mehr, als z. B. die Krankenkassen die einzige soziale Institution sind, in der den Arbeiterinnen ein aktives und passives Wahlrecht zugestanden ist.

Die gesetzlichen Mindestleistungen (freie ärztliche Behandlung, Arznei und kleine Heilmittel bei allen Erkrankungen, sowie ein Krankengeld in halber Höhe des angerechneten Lohntages auf die Dauer von 13 Wochen, event. statt dessen freie Kur und Verpflegung in einer Heilanstalt) wurden in Bezug auf die Dauer der Unterstützung von nur 5 Gemeindeversicherungsanstalten, bei den Baukrankenkassen ebenfalls in 5, bei den Innungskassen in 159 und bei den landesrechtlichen Hilfskassen in 157 Kassen überschritten; dagegen leisteten von den Ortskassen 952, bei den Betriebskassen 2428 und bei den eingeschriebenen Hilfskassen 830 auf längere Dauer Unterstützung. Länger als 26 Wochen unterstützte keine Gemeindeversicherung und nur 4 Bau-, sowie 11 Innungs- und 81 landesrechtliche Hilfskassen; bei den Ortskassen traf dies auf 133, bei den Betriebskassen auf 527 und bei den eingeschriebenen Hilfskassen auf 279 Kassen zu. Ueber 52 Wochen hinaus unterstützten nur 14 eingeschriebene und 14 landesrechtliche Hilfskassen. Die amtliche Statistik weist nach, daß diese beiden letzteren Kassenarten seit 1892 sich um so stärker verminderten, je längere Unterstützungsdauer sie hatten; die 1892er Krankenversicherungsnovelle, welche die Leistung eines erhöhten Krankengeldes an Stelle der Darbietung von freier Arznei und ärztlicher Fürsorge verbot, hat sonach die Unterstützungsdauer in diesen Kassenarten herabgedrückt.

Die durchschnittliche Unterstützungsdauer betrug bei der Gemeindeversicherung 13 Wochen; bei den Baukassen 14,6; Ortskrankenkassen 16,0; Innungskassen 16,5; Betriebskassen 18,4; eingeschriebenen Hilfskassen 24,3 und bei den landesrechtlichen Hilfskassen 31,2; im Gesamtdurchschnitt 16,4 Wochen. Dagegen nach Mitgliedern berechnet entfallen auf 1 Mitglied im Allgemeinen 21,3 Wochen Unterstützungsdauer. Dieselbe ist am höchsten mit 34,6 Wochen in den eingeschriebenen Hilfskassen. Ober von je 100 Mitgliedern jeder einzelnen Kassenart mußten sich

mit dreizehnwöchiger Unterstützung begnügen: bei der Gemeindeversicherung 100; bei den Ortskrankenkassen 57,8; bei den Betriebskassen 47,7 und bei den eingeschriebenen Hilfskassen nur 21,8 Mitglieder.

Die Statistik der Erkrankungsfälle weist im Berichtsjahr 3 476 067 (gegen 3 002 593 i. J. 1898) auf. Hierbei sind nur diejenigen Fälle gezählt, die mit Erkränkungen für Erwerbsunfähigkeit verbunden sind und im Berichtsjahre ihren Anfang hatten. Seit 1885 sind **36 556 726** solcher **Erkrankungsfälle** unterstützt worden. Da diese Statistik in den ersten Jahren ungenau geführt worden ist, so wird diese Gesamtzahl etwas zu hoch sein. Auf je 100 Kassenmitglieder entfielen im Berichtsjahre 38 (1898 = 34,2; 1895 = 35,9; 1890 = 36,8) Erkrankungsfälle. In den einzelnen Kassenarten stellt sich dieses Verhältnis pro 1899: Gemeindeversicherung 25,8; Ortskassen 37,5; Betriebskassen 46,1; Baukassen 57,5; Innungskassen 34,9; eingeschriebene Hilfskassen 38,5 und landesrechtliche Hilfskassen 29,8 pro 100 Mitglieder.

Die Zahl der entschädigten Krankheitsstage betrug im Berichtsjahr 60 406 683 (gegen 53 201 173 pro 1898) oder auf je 100 Mitglieder 659,8 (1898 = 606,6). Der letztere Durchschnitt ist am höchsten bei den Baukassen mit 811,3, am niedrigsten bei der Gemeindeversicherung mit 442,1 entschädigten Krankheitsstagen pro 100 Mitglieder. Seit dem Jahre 1885 sind insgesamt **613 469 871 Krankheitsstage** entschädigt worden, wovon 44,5 pZt. auf die Ortskassen, 28,4 pZt. auf die Betriebs- und 12,4 pZt. auf die eingeschriebenen Hilfskassen, sowie 11,4 pZt. auf die Gemeindeversicherung, dagegen nur 3,3 pZt. auf die drei übrigen Kassenarten zusammen entfielen, woraus deren Bedeutungslosigkeit erwiesen ist.

Die Durchschnittsdauer eines entschädigten Krankheitsfalles betrug 1899 = 17,4 Tage; sie schwankt bei den einzelnen Kassenarten zwischen 14,1 (Bau-Krankenkassen) und 20,7 (landesrechtliche Hilfskassen) Tagen.

Die Zahl der Sterbefälle ist in allen Kassenarten (ausgenommen die Gemeindeversicherung) festgestellt; sie betrug pro 1899 im Allgemeinen 67 550 (1898 = 60 334) oder 0,87 pro 100 Mitglieder (1898 = 0,82). Am ungünstigsten ist das Sterblichkeitsverhältnis bei den landesrechtlichen Hilfskassen (1,90 pro 100 Mitglieder), am günstigsten bei den Innungskassen (0,65). Dies findet seine Erklärung darin, daß die ersteren wahrscheinlich eine Mitgliedschaft von höheren Altersstufen aufweisen, während die Innungsmeister vorwiegend jüngere Arbeiter beschäftigen.

Die Mindestleistung an Krankengeld (50 pZt. des veranlagten Lohnes) wurde von 2107* (1898 = 1951) Kassen überschritten und zwar zahlten 1595 Kassen bis zu $\frac{2}{3}$ und 512 Kassen bis zu $\frac{1}{4}$ des Lohnes an Krankengeld.

Die Wöchnerinnen-Unterstützung ist obligatorisch nur für die Zwangskassen, ausschließlich der Gemeindeversicherung. Für erstere wurden verausgabt pro 1899 im Durchschnitt der weiblichen Mitglieder pro Kopf bei den Ortskassen 92 $\frac{1}{2}$, Betriebskassen M. 1,60, Baukassen 63 $\frac{1}{2}$ und Innungskassen 94 $\frac{1}{2}$. Die Ausgabe für Sterbegeld betrug bei den genannten vier Kassenarten im Berichtsjahre für 59 092 Todesfälle M. 4 260 722 oder durchschnittlich M. 70,67 pro Sterbefall. Auch bei den eingeschriebenen Hilfskassen ist die Sterbeunterstützung, wenn auch freiwillig, sehr verbreitet; hier betrug der Aufwand pro 1899: M. 529 732 bei 7610 Sterbefällen (pro Fall durchschnittlich M. 69,61.)

Für Unterbringung in Heilanstalten wurden von allen Kassen M. 17 883 762 (pro Mitglied

* Die eingeschriebenen Hilfskassen mußten hier außer Zahlung bleiben, da sie ihr Krankengeld nicht in Verhältnissen des Lohnes, sondern nach Beitragsklassen berechnen.

M. 1,95), für Krankengeld an Angehörige der Heilanstalts-
verpflegten M. 1 363 678 (pro Mitglied M. 0,15), für
Reconvalescentenfürsorge M. 104 709 verausgabt.

Die ärztliche Behandlung beanspruchte im
Verichtsjahre einen Aufwand von M. 31 918 163 (gegen
M. 29 107 863 im Vorjahr), die Gewährung von Arznei-
mitteln M. 24 562 651 (gegen M. 22 011 200 pro 1898).
Wie die Kosten für Arzt und Arznei von
Jahr zu Jahr im ständigen Anwachsen,
nicht bloß absolut, sondern sogar pro Kopf der Ver-
sicherten, begriffen sind, geht aus folgender Tabelle hervor:

Es wurden verausgabt für

	Arzt	Arznei	Zusammen
	M.	M.	M.
1888.....	2,32	1,84	4,16
1889.....	2,38	1,91	4,29
1890.....	2,55	2,16	4,71
1891.....	2,60	2,16	4,76
1892.....	2,74	2,31	5,05
1893.....	3,01	2,49	5,50
1894.....	3,05	2,39	5,44
1895.....	3,08	2,41	5,49
1896.....	3,12	2,38	5,50
1897.....	3,23	2,48	5,71
1898.....	3,32	2,51	5,83
1899.....	3,49	2,68	6,17

Die ärztlichen Behandlungskosten sind sonach in den
zwei Jahren um 50,4 pZt., die Kosten für Arznei um
45,7 pZt. gestiegen. Trotzdem giebt es noch Ärzte und
Apotheker, die über schlechter werdende Bezahlung klagen
und sogar die Selbstverwaltung der Kassen einschränken
möchten, um höhere Vortheile für sich zu erlangen. In
den einzelnen Kassenarten betragen die Ausgaben im
Verichtsjahre pro Kopf der Mitglieder:

	Arzt	Arznei	Zusammen
	M.	M.	M.
Gemeindeversicherung	2,44	1,60	4,04
Innungskassen	3,03	2,—	5,03
Eingeschr. Hilfskassen	3,05	2,—	5,05
Landesr. Hilfskassen	2,83	2,46	5,29
Ortskassen	3,15	2,60	5,75
Betriebskassen	5,23	2,26	7,49
Baufassen	4,90	3,76	8,66

Hier zeigt sich, daß die bureaukratisch verwaltete
Gemeindeversicherung den geringsten, die Betriebskassen
den höchsten Aufwand für ärztliche Hilfeleistung haben,
was zum Theil von der Unterstützungsdauer, bei letzteren
aber auch von der dort vielfach üblichen Jahreshonorierung
der Ärzte bedingt ist.

Die Ausgaben für Krankengeld bezifferten sich im
Verichtsjahr auf M. 62 194 651 (pro 1898 = M. 53 235 148).
Die einzelnen Kassenarten sind daran beteiligt pro Kopf
der Mitglieder

	1899	1898
	M.	M.
Gemeindeversicherung	2,52	2,32
Innungskassen	5,31	4,75
Ortskassen	6,45	5,74
Landesrechtliche Hilfskassen	7,39	7,67
Baufassen	8,52	8,39
Betriebskassen	9,29	8,30
Eingeschriebene Hilfskassen	10,71	9,69
Sämmtliche Kassen	6,94	6,20

Die Unterschiede ergeben sich sowohl aus der Art
der Lohnanrechnung, als auch aus der Dauer der Unter-
stützung.

Die gesammten Krankheitskosten (Arzt,
Arznei, Krankengeld für Mitglieder und Angehörige,
Heilanstaltsverpflegung, Sterbegeld, Reconvalescenz) be-
trugen M. 145 324 242 bei allen Kassen und vertheilen
sich auf die einzelnen Arten wie folgt:

	M.	Auf 1 Mitglied
Gemeindeversicherung	12 260 337	8,55
Ortskassen	64 713 816	15,11
Betriebskassen	50 730 816	21,15
Baufassen	403 175	20,44
Innungskassen	2 331 662	13,77
Eingeschriebene Hilfskassen	14 226 786	17,67
Landesrechtliche Hilfskassen	657 650	14,71
Alle Kassen	145 324 242	15,87

Von je M. 100 Krankheitskosten entfielen auf:

	1899	1898
	M.	M.
Krankengeld	43,47	42,47
Arzt	21,96	22,73
Arznei	16,90	17,19
Verpflegung in Krankenanstalten	12,31	12,38
Sterbegeld	3,34	3,33
Unterstützung an Wöchnerinnen	1,68	1,83
Fürsorge für Reconvalescenten	0,07	0,07

Die einzelnen Kassenarten verausgabten von je
M. 100 Krankheitskosten für:

	Arzt	Arznei	Krankengeld	Anstaltspflege
	M.	M.	M.	M.
Gemeindeversicher.	28,54	18,77	29,43	23,25
Ortskassen	20,81	17,21	42,71	13,98
Betriebskassen	23,17	17,78	43,93	8,65
Baufassen	25,60	11,08	41,67	19,32
Innungskassen	22,—	14,51	38,53	21,39
Eingeschr. Hilfsk.	17,25	11,34	60,64	6,95
Landesr. Hilfsk.	19,23	16,72	50,25	4,30

Die niedrigen Kosten der eingeschriebenen Hilfskassen
für Arzt, Arznei und Anstaltspflege erklären sich durch
den hohen Prozentsatz Doppelversicherter in
diesen Kassen, welche diese Leistungen aus anderen Kassen
erhalten und daher die Hilfskassen nicht in Anspruch
nehmen; demzufolge konnten die Hilfskassen auch den
höchsten Antheil an Krankengeld gewähren.

Im **Fettdruck** hebt die amtliche Publikation hervor,
daß **seit 1885** für 36 556 726 Erkrankungsfälle mit
613 469 871 entschädigten Krankheitsstagen insgesammt
M. 1 365 619 300 Krankheitskosten aufgewendet
wurden. Berechnet man, daß der Jahresdurchschnitt pro
Kopf der Mitgl. von 1888—98 zwischen M. 11,40 bis
15,87 Ausgabe schwankt und im Durchschnitt pro Er-
krankungsfall M. 37,35 Krankheitskosten entfallen, so sinkt
das ungeheure Zahlenbild rasch zusammen. Die wirk-
liche Zahl der Erkrankungsfälle ist aber weit größer, da
die Statistik nur die mit Erwerbsunfähigkeit verbundenen
Fälle umfaßt, die Ausgabe für Arzt und Arznei sich aber
auch auf eine große Zahl von Erkrankungen ohne Erwerbs-
unfähigkeit erstrecken. Gewiß ist durch die Krankenversiche-
rung viel Noth und Elend hintangehalten worden; aber wer
die Unzulänglichkeit derselben aus Erfahrung kennt, den lassen
die ungeheuerlichen Zahlen nur ahnen, um wie viel
ungeheuerlicher auf den niederen Volksklassen
die Noth lastet, an welche die Krankenkassenversicherung
nicht heranreicht. Man vergegenwärtige sich nur, daß
die Krankenversicherung bloß 8³/₄ Millionen, die Unfall-
versicherung dagegen 18³/₄ Millionen und die Invaliditäts-
versicherung gegen 12 Millionen Versicherte umfaßt.
Es sind also **10 Millionen** Unfallsver-
sicherter nicht gegen Krankheitsverluste ge-
schützt und an den 12 Millionen Invaliditätsver-
sicherten, die nach 26wöchiger Erwerbsunfähigkeit infolge
Krankheit Anspruch auf Invalidenrente haben, sind
mindestens **3¹/₄ Millionen** in diesen ersten
26 Wochen dem Krankheitselend schutzlos
preisgegeben. Und selbst von den übrigen 8³/₄
Millionen Krankenversicherten haben nur die Mitglieder
von 41 pZt. der Kassen Anspruch auf eine längere als
13wöchige Unterstützungsdauer. Mit gutem Recht kann
man behaupten, daß auf dem Gebiete der Erkrankungs-

zu setzen, so muß es um so mehr Pflicht der Regierung sein, diese Arbeiter durch einen hygienischen Maximalarbeitsstag zu schützen. Die Vorbereitungen dazu dauern doch ein wenig zu lange.

Auch im Bezirk Breslau einigten sich Arbeiter und Unternehmer auf die Verkürzung der Arbeitszeit. „Die organisierten Arbeiter setzten neben Lohnerhöhungen zehnstündige Arbeitszeit auf gutlichem Wege oder durch Streikandrohungen mehrfach und auch gegen den Willen der Arbeitgeber durch.“ Im Bezirk Merseburg bildet der Zehnstundentag die Regel; eine Verminderung wird aber in vielen Orten angestrebt und wurde von den Zeiger Tischlern (von 9½ auf 9 Stunden) und von den Arbeitern verschiedener Schuhfabriken (auf 9½ Stunden) mit Erfolg durchgesetzt. Im Bezirk Erfurt führte eine Stanzmesser- und Leistenfabrik die englische Arbeitszeit (von 7—4 beziehungsweise von 8—5 Uhr mit halbstündiger Mittagspause) nach vierwöchiger Probezeit ein. Einverständnis mit den Arbeitern ein. „Wie die Lohnbücher ergaben, sind bis jetzt . . . dieselben Löhne wie früher verdient worden, wobei allerdings . . . mit nur wenigen Ausnahmen in Stücklohn gearbeitet wird.“ In einer anderen gleichen Fabrik mußte diese Arbeitsregelung infolge auf Verlangen der Arbeiter, die lieber wie früher thätig sein wollten, wieder aufgehoben werden. Eine der größten der Erfurter Schuhfabriken verkürzte die Arbeitszeit von 11 auf 10 Stunden. Der Bericht bemerkt dazu: „Soweit bis jetzt übersehen werden kann, ist weder die Menge, noch die Qualität der geleisteten Arbeit, noch der verdiente Lohn gegen früher geringer geworden, was als neuer Beweis dafür dienen kann, daß die Länge der Arbeitszeit, selbst wenn sie an Maschinen und mehr mechanisch verbracht wird, an sich nicht der richtige Maßstab für die Menge und Güte des Arbeitsproduktes ist.“

Im Bezirk Schleswig beträgt die Arbeitszeit in den Großstädten (Altona, Kiel) schon seit Jahren 9 bis 10 Stunden. Im Berichtsjahre setzten die Arbeiter verschiedener Leder-, Textil-, Leim- und Möbelfabriken im Kreise Pinneberg ohne Ausnahm den Zehnstundentag durch, während in Ziegeleien die Arbeitszeit von 14 auf 13½ und 13 Stunden „verkürzt“ wurde. Im Bezirk Lüneburg setzte der einzige größere Betrieb in und bei Harburg, der bisher noch die elfstündige Arbeitszeit hatte, dieselbe auf 10 Stunden herab. In der Textilindustrie des Bezirks Münster machte die Arbeitszeitverkürzung an Sonn- und Festtagsvorabenden Fortschritte; das Ruhen der Maschinen wird von 11—12 Uhr Mittags oder von 4½ bis 5½ Uhr Nachmittags vorgenommen. Eine Zinkhütte in Bethmathe (Bezirk Arnberg) führte an Stelle der zwölfstündigen Schichten den dreischichtigen Achtstundenbetrieb ein, weil sie wegen der Schwere der Arbeit sonst keinen genügenden Arbeiterstamm zu erhalten vermochte. Werk und Arbeiter haben mit dieser Aenderung Vortheile erzielt. In Ziegeleien des Bezirks Cassel ist mit Erfolg der Zehnstundentag durchgeführt worden. Im Bezirk Düsseldorf wurden Versuche mit der Einführung der englischen Arbeitszeit gemacht, über deren Erfolg nichts berichtet wird. In der Textilindustrie des Bergischen Landes war man den Forderungen der christlich organisierten Arbeiter um Gewährung des Zehnstundentages in fünf der größten Fabriken entgegen gekommen. „Die Bewegung ist aber inzwischen mit dem Rückgang der Industrie wieder zum Stillstand gekommen. Eine Firma hat ein Prämiensystem eingeführt, auf Grund dessen dem einzelnen Arbeiter für Erreichung einer gewissen Produktion innerhalb einer Lohnperiode bestimmte Prämien gewährt werden; infolgedessen geht das Bestreben ihrer Arbeiter wieder dahin, länger als 10 Stunden zu arbeiten!“ Auch die Bestrebungen der christlich organisierten Lipper Ziegler, eine Arbeitszeitverkürzung herbeizuführen, haben noch keinen Erfolg gehabt; ein solcher sei, wie der Bericht bemerkt, so lange

nicht zu erwarten, als die inländischen Ziegelmeister mit holländischen und belgischen in Wettbewerb treten.

Im Bezirk Trier wurde die Arbeitszeit in einer Kunstanstalt von 10 auf 9 Stunden vermindert und im Nachener Bezirk mußten sich 54 Textilfabriken, darunter die größten, angesehensten Tuchfabriken, entschließen, für alle Weberinnen die 10stündige Arbeitszeit einzuführen; ferner einigte man sich dahin, an nichtgesetzlichen, katholischen Feiertagen die Arbeit erst um 8 Uhr Morgens zu beginnen und an Sonn- und Festtagsvorabenden um 5½ Uhr Nachmittags zu beenden. Die straffe Organisation der Textilarbeiter hatte das Widerstreben der Fabrikanten besiegt. „Es ist bemerkenswerth“, fügt der Bericht hinzu, „daß nach den Mittheilungen der Arbeitgeber die Arbeitsleistung der Weber und Weberinnen in der auf zehn Stunden ermäßigten Arbeitszeit nicht zurückgegangen ist, daß vielmehr durch größeren Fleiß und Pünktlichkeit die frühere Leistung der 11- und 11½stündigen Schicht erreicht wird.“ In einzelnen Tuchfabriken ist der Zehnstundentag bereits in allen Betriebsabtheilungen eingeführt worden. Wenn der Bericht daraus schließt, daß für die dortige Textilindustrie sich der zehnstündige Arbeitstag „ganz von selbst“ herausbilden werde, so enthebt dies u. G. die Reichsgesetzgebung nicht der Pflicht, ebenfalls regulierend einzugreifen und Rückfälle in längere Schichten zu verhindern. Es unterliegt übrigens keinem Zweifel, daß das „ganz von selbst“ lediglich die Folge der gewerkschaftlichen Organisation der Arbeiter ist, woraus logischer Weise folgt, daß diesen Organisationen der weiteste Spielraum zu gönnen ist. Die Art und Weise aber, wie die preussischen Polizeibehörden bei allen Arbeiterausständen den Unternehmerinteressen Vorzug leisten, bedeutet gerade das Gegentheil der Förderung der Gewerkschaften.

Im Bezirk Sigmaringen endlich hatten 1128 Arbeiter eine zehnstündige, 87 eine elfstündige und 12 Arbeiter eine zwölfstündige Arbeitszeit, während 30 Ziegeleiarbeiter 12—13 Stunden arbeiteten. Auch in Brauereien und Getreidemühlen waren längere Arbeitschichten üblich.

In diesen letztgenannten Betrieben bildet überhaupt die übermäßig lange Arbeitszeit fast allorts noch die Regel; außerdem theilen sich Schneidemühlen, Zuckerrfabriken, Textilbetriebe und Elektrizitätswerke in den traurigen Ruhm, die Kräfte ihrer Arbeiter bis an die äußerste Grenze physischer Möglichkeit auszubenten. Geradezu gemeingefährlich ist aber die überlange Arbeitszeit der Maschinenisten und Zeiger, sowie der Brenner in Ziegeln, Thon- und Porzellanwerken. Bedenkt man, daß von der Zuverlässigkeit Ersterer die Sicherheit eines ganzen Betriebes abhängig ist, so kann man es nur schwer verstehen, daß die Aufsichtsbeamten Jahr für Jahr dieselben Klagen wiedergeben, anstatt einfach die Einstellung eines ausreichenden wechselschichtigen Personals anzuordnen, wozu sie ohne Zweifel nach §§ 120a und d der Gewerbeordnung befugt sind. Wirksamer wäre es freilich, von Bundesrathswegen für diese Arbeiterkategorie eine Grenze der Arbeitszeit festzusetzen.

Einige Einzelfälle unerhörter Ausbeutung von Arbeitern seien auch hier wiedergegeben. In einer westpreussischen Ziegelei erkrankte ein Brenner infolge ständig 18stündiger Ofenarbeit. Es bedurfte des Eingreifens der Inspektion, um die Arbeitszeit desselben auf 12 Stunden zu verkürzen. In einer englischen Wollmanufaktur des Bezirks Liegnitz mußten die Arbeiter vom November bis April täglich 18 Stunden, zuweilen sogar 36 Stunden hintereinander arbeiten. Die Fabrikordnung wurde derart abgeändert, daß höchstens noch bis zu 14stündiger Dauer gearbeitet werden darf. Der Gewerbeinspektor in Deuthen ermittelte einen 70 Jahre alten Brenner, der auf einem Ziegelringofen bei nur M. 2 Doppel-

gefähr viermal so viel Thränen hätten getrocknet werden müssen, als bisher geschehen, um der vorhandenen Noth zu steuern. Wenn seit 1885 alle gegenwärtig Unfallversicherungs-pflichtigen dem Krankenversicherungs-gesetz unterstanden und 26 Wochen gegen Krankheitschädigung geschützt wären, so hätten statt der 1366 Millionen Mark, **5200** Millionen Mark aufgewendet werden müssen! Die Leistungen der gegenwärtigen Krankenversicherung sind eben total ungenügend.

Die Einnahmen der Krankenkassen aus Beiträgen, Beitrittsgebern und Zusatzbeiträgen beliefen sich bei den einzelnen Kassenarten pro Mitglied im Jahre 1899: Gemeindeversicherung M. 8,06, Ortskrankenkassen M. 14,27, Betriebskrankenkassen M. 20,83, Baukrankenkassen M. 23,21, Innungskassen M. 16,60, Eingeschriebene Hilfskassen M. 18,99 und Landesrechtliche Hilfskassen M. 14,84, im Gesamtdurchschnitt M. 16,90. Da die Krankheitskosten sich durchschnittlich auf M. 15,87 bezifferten, so blieben M. 1,03 für Verwaltungsausgaben, Reserven zc. zurück.

Die Bilanz der Krankenkassen gestaltete sich folgendermaßen. Den gesamten Ausgaben in Höhe von M. 184 666 292 standen an Einnahme M. 194 682 188 gegenüber. Von letzteren bezogen sich M. 152 746 491 auf Beiträge von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, denen M. 145 324 242 Krankheitskosten gegenüber stehen. Da von obiger Beitragssumme nur zwei Drittel, nämlich M. 109 001 916 aus Arbeiterbeiträgen herrühren, so kombiniert die amtliche Statistik wiederum, daß die Versicherten insgesamt M. 36 222 326 oder pro Kopf M. 3,96 mehr empfangen hätten, als sie an Beiträgen geleistet haben. Daß die versicherten Arbeiter mit ihren Beiträgen auch für die Unterstützung Unfallverletzter während der ersten 13 Wochen der Erwerbsunfähigkeit, sowie für die Heilung von Unfällen, die mit Erwerbsunfähigkeit nicht verbunden sind, aufzukommen haben und dabei nur für den geringsten Theil der Kosten Ersatz erhalten, das verschweigt die amtliche Statistik natürlich.

Wir haben bereits in Nr. 49 v. Jg. nachgewiesen, wie wenig in Anrechnung dieser eigentlich den Berufsgenossenschaften zufallenden Lasten von dem sogenannten Geschenk an die Arbeiter übrig bleibt. So lange noch die Arbeiter in den Krankenkassen für Unfallfolgen aufzukommen haben, so lange ist es ungehörig, dem Arbeiter vorzurechnen, daß er aus der Krankenversicherung mehr empfangt, als er an Beiträgen leistet. Der sogenannte Mehrempfang an Leistungen betrug im Berichtsjahre bei den Betriebskassen M. 7,23, Baukassen M. 4,96, Ortskassen M. 3,50 und bei der Gemeindeversicherung M. 3,17; er tritt also nur bei den beiden ersten Gruppen erheblich hervor und entspricht dort völlig dem höheren Krankheits- und Gefahrenrisiko infolge der gesundheitschädlichen und unfallgefährlichen Betriebsverhältnisse, die meist den Anlaß bilden, daß diese Kassen ihre Sondereinzelnbeiträge führen.

Der Vermögensstand der Krankenkassen betrug:

	1899	1898
Summe der Aktiven . . .	M. 158043141	M. 152563899
" " Passiven . . .	5686514	4788045
" " Mithin Ueberschuß . . .	M. 152356627	M. 147775854

Es entfallen auf jedes Mitglied im Durchschnitt M. 16,64 (1898 M. 16,85) Ueberschuß. Die einzelnen Kassenarten wiesen pro Mitglied an Ueberschuß auf: Gemeindeversicherung M. 6,44 (1898 M. 6,68), Ortskassen M. 15,07 (15,05), Betriebskassen M. 27,54 (28,33), Baukassen M. 15,75 (16,45), Innungskassen M. 15,13 (15,19), Eingeschriebene Hilfskassen M. 20,31 (20,78) und Landesrechtliche Hilfskassen M. 42,29 (37,94).

Endlich wird noch die Zahl der dem § 75 des Krankenversicherungs-Gesetzes nicht unterstehenden freien Hilfskassen angegeben. Dieselbe belief sich auf 258 (1898 219) mit 205 128 (1898 153 971) Mitgliedern. Aus dieser Zunahme der Kassen und Mitglieder macht sich ein starker Zug nach Doppelversicherung bemerkbar. Ihre Einnahmen betragen M. 4 161 404, ihre Ausgaben M. 3 882 466, ihr Vermögen insgesamt M. 2 753 875.

Die Schlussfolgerungen aus der nun für alle drei Versicherungszweige vorliegenden Statistik für 1899 zu ziehen, soll einer besonderen Arbeit vorbehalten bleiben.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Die preussische Gewerbeaufsicht im Jahre 1900.

III.

Hinsichtlich der Verhältnisse der erwachsenen Arbeiter beanspruchen vor Allem die Befundungen über die Fortschritte der Arbeitszeitverkürzung unser Interesse. Es giebt bekanntlich zwei Arten von Arbeitszeitverkürzung, die eine auf Kosten des Arbeiters infolge von Betriebsbeschränkung, die andere zu Nutzen der Arbeiter und meist auch der Unternehmer infolge von Betriebsverdichtung. Von der ersteren konnten wir bereits im vorhergehenden Aufsatz berichten; sie trat in milderer Form als Wegfall der Ueberzeitarbeit, in empfindlicherer Form als Einlage von Feierschichten, Arbeitspausen zc. hervor und kündete den Einzug der wirtschaftlichen Depression mit ihren Schrecken der Entlassungen und Arbeitslosennoth an. Erfreulicher sind die Arbeitszeitverkürzungen, die dem direkten oder indirekten Einflusse der Gewerkschaften zu danken waren, da ihre günstige Wirkung dem Arbeiter voll zu Gute kommt. Sie bedeuten für ihn einen Gewinn an Lebensgenuss ohne Lohnverlust, einen thatsächlichen Fortschritt auf der Bahn der Befreiung der Arbeit.

Schon im fernsten Osten zeigen sich die Erfolge der Arbeiterorganisation. Im Bezirk Ostpreußen, wo der Zwölfstundentag im Allgemeinen noch heimisch ist, haben die Schneidemühlener Arbeiter in Tilsit durch Vereinbarung mit den Unternehmern ihre Arbeitszeit auf 10 bis 10½ Stunden verkürzt. Im Bezirk Potsdam ist der Zehnstundentag bereits in den Städten üblich geworden; längere regelmäßige Arbeitszeit kommt meist nur noch auf dem flachen Lande vor. „Vielmehr geht das Bestreben der Arbeiter dahin, die Arbeitszeit thunlichst zu verkürzen, und diesem Verlangen trugen besonders die Arbeitgeber in den Berliner Vororten Rechnung, um eine gewisse Anziehungskraft auf Arbeitssuchende auszuüben. In zwei dortigen Fabriken wurde die tägliche Arbeitszeit auf 8½, in zwei auf 8 und in einer auf 7½ Stunden ermäßigt, ohne die Löhne zu verkürzen. Es darf sogar behauptet werden, daß in Fabriken mit kurzer täglicher Arbeitszeit die höheren und höchsten Akkordlöhne gezahlt werden. In besonders üble Lage gerathen diesem Streben gegenüber alle gesundheitschädlichen Betriebe. Diese bekommen selbst bei hohem Lohne (?) keine Arbeiter mehr. Denn Letztere fragen sich: warum in gesundheitschädlichen Betrieben 11 bis 12 Stunden arbeiten, während man in unschädlichen Betrieben bei nur 8 bis 9stündiger Arbeitsdauer und nicht wesentlich geringeren Löhnen un schwer Beschäftigung findet?“ Mit den „hohen Löhnen“ hapert es natürlich sehr, aber wer kann es den Arbeitern verdenken, wenn sie diese giftgeschwängerten Stätten übermäßiger Ausbeutung meiden? Leider stellt der wirtschaftliche Niedergang diesen Betrieben wieder arbeitswillige Kräfte in ausreichender Zahl zur Verfügung. Wenn die Noth den Arbeiter zwingt, seine Gesundheit dort bei überlanger Arbeitsdauer auf's Spiel

schichtlohn ohne Ablösung Tag und Nacht seinen Dienst versehen mußte und **seine Arbeitsstelle während der ganzen Kampagne nicht verließ!** Da infolge dieser Zeugenaussagen der Ziegelmeister gerichtlich bestraft wurde, so **entließ** der Unternehmer kurzerhand den alten Brenner und **warf ihn mit seiner Familie auch noch aus der Wohnung hinaus.** Erst auf Vorhalt des Gewerbeinspektors hin wurde diese Maßnahme rückgängig gemacht. Ein herrliches Bild privatkapitalistischer Arbeiterfürsorge.

Im Bezirk Hannover hatte ein Heizer nicht weniger als drei Zweiflammenrohrkessel mit einer Kohlenleistung von 6000 kg zu versorgen; infolge dieser Ueberbürdung wurde die Anstellung eines zweiten Heizers durchgesetzt. Im Bezirk Münden war ein Heizer von 5½ Uhr früh bis 2 Uhr Nachts mit Kesselheizen und dem Dämpfen von Steinen beschäftigt; angeblich theilten sich Meister und Heizer abwechselnd in die Nachtschichten. 24 stündige Wechselschichten sind in öffentlichen Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerken im Bezirk Köln üblich und die Heizer und Maschinenisten in Hotels klagen ebenfalls über lange Arbeitschichten und ungenügende Ruhezeit. Trotz der jährlichen Wiederholung solcher skandalösen Fälle in den Berichten behaupten die Regierungsvertreter noch immer, daß eine gesetzliche Regelung der Arbeitszeit erwachsener Arbeiter nicht notwendig sei. Das Beispiel des 70jährigen Ziegelbrenners, den der Unternehmer überhaupt nicht mehr von der Arbeit gehen läßt, ist bezeichnend dafür, daß im Reiche deutscher Sozialreform selbst eine an Sklaverei grenzende Ausbeutung nicht unmöglich ist.

Auch andere Arbeitsverhältnisse erinnern stark an Sklaverei. So entdeckte der Kasseler Beamte Arbeitsverträge, die den Arbeiter auf ein- bis dreijährige Dauer der Firma verpflichteten, während diese sich das Recht vierzehntägiger Kündigung vorbehielt. Zur Erzwingung dieser Sklavenverträge wurden 5 pZt. des Lohnes einbehalten. Diesen ungesetzlichen Verträgen wurde natürlich ein Ende gemacht.

Mit dem **Bäckerei- und Mühlenarbeiter-**schutz scheint es noch immer nicht zum Besten bestellt zu sein. Besonders für Mühlen werden noch Arbeitszeiten angegeben, die mit der Bundesrathsverordnung schwer in Einklang zu bringen sind. Während der Erfurter Beamte auf Grund von Erhebungen in Bäckereien berichten kann, daß von zwanzig befragten Meistern kein einziger von der Bundesrathsverordnung nennenswerthe wirthschaftliche Nachteile gehabt und auch — mit einer Ausnahme — ihr Verhältniß zu den Gehülfen nicht schlechter geworden sei, klagen die ostpreussischen Meister noch immer über angebliche Vereinträchtigung ihrer „Bewegungsfreiheit“ und behaupten, die Verordnung wäre nur durchzuführen, wenn der Meister und seine Angehörigen zeitweise selbst mitarbeiteten. Die Bäckermeister verstehen wahrscheinlich unter Bewegungsfreiheit ihre Faulenzerei, Wirthshausbesuch und andere anstrengende Thätigkeit, die dadurch, daß die Gehülfen bloß 12 bis 13 Stunden arbeiten dürfen, beeinträchtigt wird. Könnte die Regierung kein Gesetz erlassen, daß die Bäckermeister vor zeitweiser Mitarbeit bewahrt?

Die Durchführung der **Sonntagsruhe** stößt auf Schwierigkeiten in Molkereibetrieben, Bäckereien, Brauereien und Mühlen. In einem Betriebe ersterer Art trat der seltsame Fall ein, daß die Polizeibehörde und untere Gerichtsstanz mehr Sonntagsruhe verlangten, als das Gesetz unbedingt erforderte, und der Gewerbeinspektor der geschädigten Besizerin ein freisprechendes Urtheil verschaffen mußte. Die Ausnahmen für Molkereien sind allerdings derart, daß selbst Aufsichtsbeamte darüber verschiedener Auffassung sein können. Der Potsdamer Beamte fand die meisten Sonntagsruhavergehen in Kleinbetrieben. Im Bezirk Oppeln wurde

ein jüdischer Schneidereibesitzer bestraft, der seit Jahren statt der Sonntagsruhe strenge Sabbathruhe hielt; ihm wurde begreiflich gemacht, daß er in einem christlichen Staate lebe.

Zahlreiche Ausstellungen hatten die Aufsichtsbeamten an den Arbeitsordnungen zu machen. Weit verbreitet ist die Meinung unter den Unternehmern, daß die Arbeitsordnung das ureigenste Hausgesetz ihrer Herrlichkeit sei und der Arbeiter sich ihren Vorschriften widerprüchlos zu fügen habe. Weitschweifige Länge (im Bezirk Westpreußen), unfreundlicher herrischer Ton (im Bezirk Potsdam), hohe Strafen für geringfügige Anlässe, ungerechtfertigte Lohnereibehaltungen, ungleiche Kündigungsfristen, ungesetzliche Lohnverwirklungen und dergleichen sind die Ausflüsse dieser Auffassung. Vor Allem aber setzte sich dieses Herrenrecht der Unternehmer gegenüber den durch das bürgerliche Gesetzbuch zu Gunsten der Arbeiter geschaffenen Bestimmungen der Lohnzahlung für unerhebliche Arbeitsunterbrechung (§ 616) durch, nachdem einzelne Juristen herausgeflügelt hatten, daß das Gesetz eine Lücke enthalte, die anderweitige Vertragsfestsetzungen zulasse. Fast überall waren die Arbeiter machtlos gegen diese Außerkräftigung gesetzlicher Schutzvorschriften. Was hilft es denselben, wenn zum Beispiel der Berliner Gewerberath ein solches Vorgehen der Unternehmer als unbillig bezeichnet und dessen Verallgemeinerung durch Unternehmerverbände besonders entschieden verurtheilt? An der Unternehmerrücksichtslosigkeit scheiterten in der Regel auch die gütlichen Vorstellungen der Aufsichtsbeamten. Glücklicher waren sie dagegen gegenüber den Versuchen, das Verbot der Lohnauflage (§ 394 B. G. = V.) außer Kraft zu setzen und das auf den Arbeitslohn garnicht zutreffende Zurückbehaltungsrecht (§ 273 B. G. = V.) geltend zu machen. Derartige Bestimmungen mußten häufig aus Arbeitsordnungen entfernt werden.

Der Kölner Aufsichtsbeamte ist der u. G. irrigen Meinung, daß der § 134 Abs. 2 der Gewerbeordnung entgegen der Vorschrift des § 394 des B. G. = V. eine Verwirklung des Arbeitslohnes zulasse. Der § 134 Abs. 2 ist aber negativer Natur; er verbietet bisher Verwirklungen über den Betrag eines durchschnittlichen Wochenlohnes hinaus, fußend auf den früheren gemeinrechtlichen Bestimmungen, welche die Aufrechnung von Kontraktbruchstrafe gegen Lohnrückstände in unbeschränktem Maße gestatteten. Mit Inkrafttreten des Aufrechnungsverbotes ist aber diese lediglich im Sinne des Arbeiterschutzes erlassene Einschränkung hinfällig geworden, woraus sich ergibt, daß Arbeitsordnungsvorschriften gedachter Art der gesetzlichen Grundlage entbehren. Gegen Lohnverwirklungen zwecks Schadensersatz ist übrigens geltend zu machen, daß es nicht Sache des einzelnen Vertragsschließenden sein kann, einseitig einen Schadensanspruch festzusetzen und einzuziehen, auch wenn der Andere das Vorliegen eines Schadens bestreitet. — Derartige Erfahrungen haben dazu beigetragen, in Arbeiterkreisen eine Abneigung gegen den Erlaß von Arbeitsordnungen großzuziehen, die der Einführung derselben in anderen, vom Gesetz nicht verpflichteten Betrieben Schwierigkeiten bereitet. Die Arbeitsordnungen sind eben in den Ruf von Zuchttausordnungen gerathen, und daß es soweit kommen konnte, daran tragen Gesetz, Polizei- und Gewerbeaufsichtsbehörden in gleicher Weise Schuld.

Auch mit den **Arbeiterausschüssen** will es absolut nicht vorwärts gehen. Die Panther-Fahrradwerke in Magdeburg haben ihren Arbeiterausschuß aufgelöst, weil derselbe sich bei der Vermittelung um Wiedereinstellung gemäßigter Arbeiter auf deren Seite gestellt und einseitige Arbeiterinteressen vertreten habe. Auch uns scheint es zweckmäßiger, solche Vermittelung der Organisation der Arbeiter zu überlassen; indeß zeigt die

Auflösung, wie die Fabrikleitung dessen Stellung aufsaßt. Die Grusonwerke (D. Gruson & Co. in Magdeburg-Buckow) haben einen Ausschuß eingesetzt und sind mit dessen Thätigkeit zufrieden; desgleichen wurden solche in der Allgemeinen Elektrizitätsgesellschaft Berlin und in der Luruspapierfabrik M. Krause-Berlin in's Leben gerufen und beiden die Aufsicht über Unfallverhütung übertragen, außerdem in ersterem Betriebe die Aufsicht über die Beschäftigung Jugendlicher und die Beschaffenheit der Getränke und Benutzung der Badeeinrichtungen, in letzterem die Festsetzung von Strafen, sowie die Verwaltung der Pensions- und Sparkasse, Fabrikküche und sonstigen Wohlfahrtseinrichtungen.

In der Aachener Textilindustrie stehen die Arbeitgeberverbände dem Streben der Arbeiterverbände, ständige Ausschüsse als Fabrikvertretungen einzurichten, schroff ablehnend gegenüber, da dieselben vorwiegend nur bei Ausständen in Erscheinung getreten seien und durch sie unruhigen Elementen unter ihren Arbeitern noch mehr wie bisher Einfluß auf die Arbeiterschaft gegeben werde. In anderen Betrieben wiederum verhalten sich die Arbeiter ablehnend, jedenfalls in Befürchtung wirtschaftlicher Nachteile für ihre Gewählten. So lange die Unternehmer ihr Hausherrenthum im Betriebe rücksichtslos vertreten und etwa vorhandene Ausschüsse als lästige Zwischenglieder oder dekorative Spielzeuge behandeln, kann sich auch kein Fortschritt auf diesem Gebiete zeigen; dessen ungeachtet wäre den Arbeitern nur zu rathen, Ausschüsse zu fordern und zuverlässige Vertreter ihrer Interessen hineinzuwählen, denn das konstitutionelle System im Fabrikbetrieb muß, wie jeder andere Fortschritt, erkämpft und schrittweise vervollkommnet werden, und besonders für Großbetriebe können die Ausschüsse, namentlich wenn ihnen die Betriebsinspektion und Unfallverhütung untersteht, eine wirksame Stütze der Gewerkschaften bilden.

Statistik und Volkswirtschaft.

Eine Steigerung der Kohlenpreise ist, wie englische Blätter mittheilen, auch für den kommenden Winter zu erwarten. Seit Eintritt der kühleren Witterung, also seit 14 Tagen, ist in England die Tonne Kohle um durchschnittlich M. 2 gestiegen. Falls der Winter streng wird, soll eine weitere Steigerung bis zu 20 pSt. zu befürchten sein.

Dagegen sind, wie H. Calver in der „Leipz. V.-Z.“ mittheilt, die Seefrachten z. Bt. derart niedrige, daß es sich verlohnt, amerikanische Kohlen nach Hamburg zu laden, und es sollen auch bereits amerikanische Kohlen- und Koakstransporte nach Hamburg unterwegs sein. Der dadurch für die englische Kohle entstehende Wettbewerb wird hoffentlich den Preistreibern englischer Kohlenimporteure einen heilsamen Dämpfer aufsetzen.

Aus der Arbeiterbewegung.

Zum Hamburger Schiedsspruch.

II.

In der zu Nürnberg erscheinenden „Frankf. Tagespost“ wurde Mitte August ein Artikel veröffentlicht, den die Tages- und Gewerkschaftspresse dem die betreffende Nummer als Redakteur zeichnenden Genossen M. Segitz, einem alten Gewerkschaftsführer, zuschrieb. Da diese Zueignung bisher unwidersprochen blieb, nehmen auch wir von demselben Notiz. Es heißt darin:

„Durch den Schiedsspruch, die Hamburger Affordmaurer betreffend, der auch die Bestätigung der Kontrollkommission gefunden hat, ist diese Frage wieder

in den Vordergrund gedrängt worden, der Parteitag wird Stellung zu nehmen haben. An sich ist das Verhältnis zwischen der Partei und den Gewerkschaften durchaus klar. Seit dem Beschluß des Kölner Parteitages, der allen Arbeitern empfiehlt, sich gewerkschaftlich zu organisieren und als die zweckmäßigste Form der gewerkschaftlichen Organisation die Zentralisation begutachtet, hat die Partei die Gewerkschaften nach jeder Richtung gefördert. Wer, um nur Eines anzuführen, die Parteipresse aufmerksam verfolgt, wird zugetrauen müssen, daß die Gewerkschaften in der Partei den stärksten Rückhalt haben. Wenn dennoch einzelne Gewerkschaften, oder richtiger gesagt, Gewerkschaftsmitglieder an einzelnen Orten mit der Partei hadern, so beruht dieses Mißvergnügen auf einer völligen Verkennung der Aufgaben der Partei. Sache der Partei soll und darf es nicht sein, sich in die internen Angelegenheiten der Gewerkschaften einzumischen. Würde die Partei das thun, dann wäre es mit der Unabhängigkeit der Gewerkschaften vorbei. Die Gewerkschaften müssen sich ihre Aktionsfreiheit nach jeder Richtung sicher stellen. Die Partei hat es bis jetzt ängstlich vermieden, sich in die inneren Angelegenheiten der Gewerkschaften einzumischen, dabei sind beide Theile gut gefahren. Verlangen die Gewerkschaften jetzt, daß die Parteigenossen der Disziplin der Gewerkschaften unterstellt werden, dann ist die notwendige Konsequenz, daß die gewerkschaftlich organisierten Arbeiter sich auch der Disziplin der Partei unterwerfen. Wo bliebe dann aber die Neutralität der Gewerkschaften, die jetzt in allen Gassen gepredigt wird. Es ist ein unlösbarer Widerspruch, wenn Gewerkschaftsführer die Neutralität der Gewerkschaften propagieren und gleichzeitig verlangen, die sozialdemokratische Partei muß Reden ausschließen, der gegen gewerkschaftliche Beschlüsse verstößt. Würden die Gewerkschaften dieses Verlangen auch an die Zentrumspartei stellen, wenn die Affordmaurer katholische Anhänger der Zentrumspartei wären? Arbeiter! Eines oder das Andere. Entweder die modernen Gewerkschaften bleiben neutral und kümmern sich nicht um die politische Gesinnung ihrer Mitglieder, oder sie bekennen sich ohne Weiteres zur sozialdemokratischen Partei, dann ist das Verlangen der Hamburger Maurer begründet. Wie die Dinge liegen, wird der Parteitag den Spruch des Schiedsgerichts und die Entscheidung der Kontrollkommission für durchaus korrekt finden müssen und möchten wir nur wünschen, daß nicht immer neuer Konfliktstoff zufügen künstlich in die Arbeiterbewegung hereingetragen wird.“

Man sieht, wie die Neutralitätsfrage, die mit dem ganzen Streitfall garnichts zu thun hat, dem Verfasser des Vorstehenden die klare Beurteilung der Streitfrage, einzig vom Standpunkte der Partei aus, ob es rathsam ist, Leute, die den Klassenkampf der Arbeiterbewegung mit Füßen traten, ferner als Parteigenossen anzuerkennen, unmöglich macht. Wenn er fragt, ob die Gewerkschaften auch an die Zentrumspartei das Verlangen des Ausschusses der Affordmaurer richten würden, so entgeanen wir: sie würden es ebensowenig thun, als an die sozialdemokratische Partei, sondern das Verlangen solchen Mitgliedern überlassen, die politisch dem Zentrum angehören. Würde das Zentrum den Ausschluß aber ablehnen, so würden nicht bloß die Gewerkschaften, sondern — davon sind wir überzeugt — auch die ganze sozialdemokratische Presse an dieser Begünstigung von Streikbrechern bitterste Kritik üben.

In Nr. 49 der „Neuen Zeit“ befaßt sich auch Genossin Rosa Luxemburg mit der Hamburger

weise dafür, daß solche Meinungen wirklich vorhanden sind, auf das, was wir in Nr. 35 des „Corr.-Bl.“ über das Vergehen der Affordmaurer gegen den einheitlichen Klassenkampf schrieben. Wir stehen nicht an, zu erklären, daß wir die organisationsbrecherische Thätigkeit als unvereinbar mit den Prinzipien der sozialdemokratischen Partei halten, und daß unseres Erachtens dort, wo sie die von der Mehrheit eines Berufes anerkannte Organisation angreift, verleumdet und schädigt, auch alle Voraussetzungen für ehrlöse Sandeln erfüllt sind. Ob aber eine Zerspaltung der Gewerkschaft von ehrlosen Motiven geleitet ist oder nicht, darauf kommt es ebensowenig an, als auf den Umstand, ob die Berliner „Jungen“, die 1891 aus der Partei hinausflogen, ehrlos handelten oder nicht. Hier wie dort muß es genügen, daß sie die Einheitlichkeit des Klassenkampfes zerstören, also eine Wirksamkeit ausübten, die sich mit der notwendigen Disziplin innerhalb der Arbeiterbewegung nicht vertrug. Das Alles ist aber so sonnenklar, daß wir nur die Naivität bewundern können, die das als unmögliche Konsequenz hinstellt. Gewerkschaftlich organisierten Parteigenossen, die die Folgen der Zerspaltung aus ihrer Erfahrung zur Genüge kennen, kann man es schwerlich verdenken, wenn sie auch für die Partei in dem Zusammenwirken mit solchen, von der Zerfetzung lebenden Elementen keinen Vortheil erblicken. Schließt sich die Partei ihren Bedenken nicht an, so ist das ihre Sache und sie hat die Folgen selbst zu tragen.

Auf die Uebertreibung einzugehen, die sich Rosa Luxemburg darnach leistet, indem sie auch den bloßen Ungehorsam gegenüber der Mehrheit seines Zentralverbandes als konsequenten Parteiausschlußgrund aufstellt, verbietet uns unser Wunsch, die Diskussion sachlich zu führen.

Um aber zu beweisen, daß der Streikbruch in Gewerkschaftskreisen je nach den begleitenden Umständen eine verschiedene Beurtheilung gefunden hat, greift Genossin Luxemburg einen Fall aus der Geschichte der Hamburger Lohnkämpfe Ende der 80er Jahre heraus:

„Es handelt sich um die Kämpfe der beiden Richtungen im Schooße der Hamburger Schiffszimmererorganisation: Derjenigen von Groß, d. h. der zentralen, welche von Anfang an die Vereinigung aller bei dem Schiffbau thätigen Berufe anstrebte, und der lokalen Richtung der Holzschiffszimmerer, die sich im Jahre 1880 abgefordert hatten, um vor Allem die Interessen ihrer Spezialbranche wahrzunehmen. Hier bildete der Streikbruch ein systematisch vom Zentralverband der Werftarbeiter angemandtes Mittel, um die Lokalorganisation zu brechen. So z. B. bei dem Streit im Mai 1888, wo es sich um nichts Anderes, als um eine Lohnaufbesserung handelte. Kaum war der Streik von einer großen Anzahl lokalorganisierter Schiffszimmerer (über 800 Mann) proklamiert, als der Vorstand des Zentralverbandes eine Versammlung zusammenberief, um die anwesenden Schiffszimmerer zum Streikbruch zu bewegen, mit der Begründung, daß eine Lohnaufbesserung zuerst für die Werftarbeiter am Ostseestrande stattfinden müsse. Der Streit brach denn auch thatsächlich in kurzer Frist zusammen. Dasselbe Schauspiel wiederholte sich im November 1889. Jetzt handelte es sich um die Einführung des Stundenlohnes an Stelle des Tagelohnes, was für die Schiffbauer einen bedeutenden Ausfall im Lohne für die Wintermonate bedeutete. Die Lokalorganisierten widersetzten sich der Neuerung und traten sämmtlich (ca. 1000 Mann) in den Streit, der außerordentlich günstige Aussichten hatte. Allein im Dezember gelang es dem Zentralverband wieder, durch eine Reihe von Versammlungen viele Schiffszimmerer zum Streikbruch und so zur Lahmlegung des ganzen Kampfes

zu bewegen, diesmal mit der Begründung, daß die Bestrebungen der Streikenden „zünftlerisch“ seien. Ja, es wurde vom Vorstand des Zentralverbandes allen Werftarbeitern ein förmlicher Freibrief zur Verrichtung von Schiffszimmerarbeit gegeben — ein Umstand, der die Analogie mit dem gegenwärtigen Fall bis zum Detail vollendet. Urtheilt man nach der Methode der heutigen Gegner des Hamburger Schiedsbruches, so haben wir es mit wiederholtem Streikbruch in aller Form zu thun usw.“

Wir haben das Beispiel der Genossin Luxemburg deshalb wortgetreu wiedergegeben, weil sie es in den Mittelpunkt ihrer Beweisführung stellt, denn, folgert sie, „wir haben es in dem Verhalten der Hamburger Affordmaurer nicht etwa mit einem beispiellosen Verstoß gegen alle Sitten und Gebräuche der Gewerkschaftswelt zu thun, sondern vielmehr mit einer höchst bedauerlichen, aber doch nicht wegzuleugnenden Begleiterscheinung aller heftigen Entwicklungskrisen im Schooße der Gewerkschaften“.

Und um die Folgerung zu beweisen, mußte Rosa Luxemburg allerdings in eine Zeit der ersten Entwicklung, der Formenkämpfe und mangelnden Einheit der Gewerkschaften zurückgreifen. Erst im Jahre 1890 schufen sich die letzteren das gemeinsame Band und im Jahre 1892 die Einheit der Zentralisation. Damit hörte der Streikbruch auf, als „Begleiterscheinung heftiger gewerkschaftlicher Entwicklungskrisen“ Entschuldigung zu finden; durch Beseitigung der Sonderorganisationen, die entweder in ihren Berufsverbänden aufgingen oder als Branchenzentralisation anerkannt wurden, ist seitdem den inneren Gewerkschaftskrisen erfolgreich der Boden entzogen worden. Aber eben darum liegt heute und speziell im Hamburger Maurerberufe der Fall ganz anders, als vor 13 Jahren im Schiffszimmerergewerbe. Wer, wie Genossin Luxemburg, zwischen beiden Fällen eine Parallele ziehen will, der hat entweder zehn Jahre lang geschlafen und ist in seinem Verständniß für die Gewerkschaftsbewegung über deren erste Entwicklungsstadien nicht hinausgekommen, oder er ignoriert die seitherige Entwicklung bewußt und verneint jene Fortschritte in organisatorisch-einheitlicher Hinsicht, die die Gewerkschaften seitdem groß und leistungsfähig gemacht haben. Was würde uns Genossin Luxemburg entgegenen, wenn wir aus den Thatfachen, daß vor dem Gothaer Einigungskongreß vom Jahre 1875 die sich bekämpfenden sozialistischen Richtungen bei den Wahlen Gegenkandidaten einander gegenüberstellten, den Schluß ziehen wollten, der frühere Abgeordnete Georg Schuhmacher und seine Clique seien nach der 1898er Wahl zu Unrecht aus der Partei ausgeschlossen worden, denn „sozialistische Gegenkandidaturen seien eine zwar bedauerliche, aber doch nicht wegzuleugnende Begleiterscheinung aller heftigen Entwicklungskrisen im Schooße der Partei“? Sie würde mit scharfem und berechtigtem Hohn über solchen greulichen Opportunismus herfallen, was sie jedoch nicht davon abhält, gegenüber den Gewerkschaften solchen Opportunismus ganz am Platze zu finden. Jedenfalls stellt sie sich damit außerhalb der Möglichkeit ernsthafter Diskussion.

Wie schwer uns Genossin Luxemburg die letztere macht, beweist ihre weitere Schlussfolgerung: „Sollte die Partei in Bezug auf gewerkschaftliche Fragen über ihre Mitglieder zu Gericht sitzen, so würde ihr daraus die unabweisbare Pflicht erwachsen, im Voraus zu jeder inneren Frage des Gewerkschaftslebens Stellung zu nehmen, und zwar in Form von bindenden Beschlüssen. Ueberrimmt also die Partei richterliche Pflichten in Gewerkschaftssachen, so ergeben sich für sie daraus auch gesetzgebende Pflichten. Sobald in

Streifbrecherangelegenheit. Sie leitet ihren Artikel ebenfalls mit einem Hieb auf die „Neutralen“ ein, wodurch sie bekundet, daß auch sie aus Animosität gegen die „Neutralitätslehre“ außer Stande ist, die klaren Thatsachen klar zu beurtheilen. Sie schreibt: „Während nach dieser (Neutralitäts-) Theorie, wenn man ihre Konsequenzen klar ausdenkt und offen ausspricht, die Sozialdemokratie für die Gewerkschaften vollkommen Luft sein soll, erscheint hier die schwerste Bestrafung der Mitglieder der Sozialdemokratie für gewerkschaftliche Vergehen als die heiligste Pflicht der Partei: die Theorie der „Neutralität“ erweist sich auch hier, wie bereits mehrmals in der Praxis, als ein einseitiges Verhältniß auf Kosten der politischen Partei. Aber was auf der einen Seite Inkonsequenz mit der eigenen Theorie, erscheint auf der anderen Seite als ein Protest gegen die Theorie selbst. Es wird nicht zum Geringsten eine Reaktion gegen die Neutralitätslehre sein, was der Opposition manches Genossen gegen den Hamburger Schiedsspruch zu Grunde liegt. Gerade der Unwille gegenüber den in der letzten Zeit laut gewordenen Theorien der gegenseitigen Gleichgültigkeit und Abgeschlossenheit der politischen und wirtschaftlichen Arbeiterbewegung läßt eine Entscheidung als Fehlgriff empfinden, die, wenn auch nur äußerlich, die Gleichgültigkeit der Partei gegenüber dem gewerkschaftlichen Verhalten ihrer Angehörigen auszudrücken scheint.“

Frau Rosa Luxemburg scheint über den Verlauf der Hamburger Parteiversammlungen schlecht unterrichtet zu sein, sonst würde sie wissen, daß dieselben den Ausführungen des „Neutralisten“ v. Elm stürmisch jubelten und diejenigen der — sagen wir Neutralitätsseptiker — theils mit eifrigem Schweigen, theils mit Unterbrechungen und Gegendemonstrationen beantworteten. Aber dies nur nebenbei. Gegen ihre Neutralitätsverwirrung zu polemisieren, hieße bereits Gesagtes wiederholen; wir begnügen uns mit der Erklärung, daß auch die neutralsten Gewerkschaftler, die parteipolitischen Angelegenheiten innerhalb der Gewerkschaften keinen Raum lassen, in ihrem politischen Verhältniß, von wenigen Ausnahmen abgesehen, gute Sozialdemokraten und thätige Genossen sind, durchdrungen von den höheren Zielen der gesammten Arbeiterbewegung, aber auch erfüllt von deren Klassenbewußtsein und der Klassenehre des kämpfenden Proletariats. Wenn sie in diesem Falle, wie seither in zahlreichen Fällen, den Ausschluß von Streifbrechern aus der Partei verlangten, so thaten sie dies als Parteigenossen aus der Ueberzeugung, daß die Partei an Elementen, die sich in solch bewußter Weise an dem Klassenkampf der Arbeiter veründigten, nichts verliere. Frau Luxemburg erblickt also in der Opposition gegen den Schiedsspruch ein erfreuliches Symptongesunden Klassenbewußtseins und hält auch materiell die Unterstützung der Affordmaurer mit sozialistischer Ueberzeugung für unvereinbar, sich berufend auf die vom Internationalen Kongreß zu Brüssel (1891) angenommene Resolution, die den Arbeiterorganisationen empfiehlt, sich mit allen Mitteln der Entwicklung dieses fluchwürdigen Systems (der Affordarbeit) zu widersetzen. Der Parteitag habe also nicht nur ein Machtwort zu sprechen hinsichtlich des Schiedsspruches, sondern es sei seine zweite Aufgabe, „den Beschluß des Brüsseler Kongresses zu sanktionieren und der gesammten Arbeiterschaft zur Befolgung einzuschärfen“.

Darnach müßte man eigentlich glauben, daß Rosa Luxemburg nicht bloß die Aufhebung des Schiedsspruches und den Ausschluß der streifbrecherischen

Affordmaurer fordern, sondern sogar durch Parteitagebeschluß die Bekämpfung der Affordarbeit zur Parteifache, die Förderung derselben zu einem Parteivergehen stempeln will. Wir hatten uns damit begnügt, es als selbstverständlich zu erachten, daß die Partei ehrlose Streifbrecher ausschließt; Rosa Luxemburg will darüber hinaus die Affordarbeit mit sozialistischer Ueberzeugung für unvereinbar erklärt wissen.

Aber nach diesem kühnen Anlauf stellen sich bei ihr parteipolitische Beklemmungen darüber ein, daß dieser Entscheid des Lübecker Parteitages präcedierende Bedeutung für künftige Streitfälle haben könnte, und im Handumdrehen läßt sie den Hamburger Fall verschwinden, um vom Parteitage eine Entscheidung über die Stellung der Partei zu gewerkschaftlichen Vergehen im Allgemeinen zu fordern. Nachdem schon das Schiedsgericht es fertig gebracht hat, den ehrlosen Streifbruch der Affordmaurer hinter ihrer Vorliebe für Affordarbeit verschwinden zu lassen, will Genossin Luxemburg von allen spezifischen Eigenheiten des Streitfalles abstrahieren, um theoretisch das ganze Verhältniß zwischen Partei und Gewerkschaften aufzurollen. Wenn Doktrinaire und Theoretiker sich eines Streites bemächtigen, so kommt gewöhnlich das direkte Gegentheil dessen heraus, was der nüchternen Laienverstand erwartet. Die Methode dazu deutet Rosa Luxemburg auch bereits unverblümt an, und wie sie diese anwendet und zu welchem Ergebnis sie gelangt, sei in Nachfolgendem wiedergegeben.

Sie unterscheidet zunächst zwei Wege der Prüfung gewerkschaftlicher Streitigkeiten, den formalistischen, betrachtet vom Standpunkt der Disziplinwidrigkeit, bei dem für die Partei alle Momente sachlicher Berechtigung oder Nichtberechtigung ausscheiden, sowie den sachlichen, der jeden Fall in seinen konkreten Zusammenhängen untersucht und sich aus diesen selbst das Urtheil bildet. Den formalistischen Standpunkt vertritt die Generalkommission und eine Reihe von Gewerkschaftsblättern, die den Streifbruch an sich mit dem Brandmal der Ehrlosigkeit zeichnen — ein Standpunkt, der sich wohl durch große Einfachheit auszeichne, aber die daraus folgenden weniger einfachen Konsequenzen nicht berücksichtige.

Nun haben wir aber gar nicht verlangt, daß alle diejenigen, die einen Streit gebrochen, ohne Weiteres als ehrlose Elemente aus der Partei auszuschließen seien, sondern haben zwischen Streifbruch aus Unverstand und solchem aus bewußter, böser Absicht unterschieden. Es ist uns auch gar nicht eingefallen, formalistisch von dem Zusammenhängen des in Frage stehenden Falles abzusehen, wie uns Rosa Luxemburg unterschiebt, sondern wir haben gerade aus den einzelnen Thatsachen heraus nachgewiesen, daß hier die dolose Absicht, die Organisation zu schädigen, in besonders eklatanter Weise hervortrete. Wir weisen also die formalistische Schablone, in die uns R. Luxemburg hineinpresse möchte, zurück.

Dann folgert sie weiter: „Der Streifbruch ist offenbar nicht diejenige Form der Disziplinlosigkeit, deren sich Gewerkschaftsmitglieder schuldig machen können. Eine andere wichtige Erscheinung dieser Art ist — die Sonderorganisation. Wird der Streifbruch als solcher ohne jede Rücksicht auf Nebenstände mit Ausstoßung aus der Partei bestraft, so muß konsequenter Weise schon jeder Versuch einer Organisationspaltung als ehrlos mit Parteiausschluß bestraft werden.“ Sie beruft sich zum Be-

respondenten“ sind, einzugehen, verlohnt sich nicht. Es genügt, die Höhe dieses Standpunktes aus folgendem Schlusssatz vor Augen zu führen: „Im innersten Kern ist das Verlangen, die Leute formell aus der Partei auszuschließen, reaktionär. Der Parteitag würde mit den bisher geltenden Prinzipien in argen Konflikt gerathen, wenn er dem Drängen Folge leistet.“

* * *

Wenn diese Schlussrevue in die Hände der Leser gelangt, dürften die Parteitagungsverhandlungen bereits im Gange sein. Es war uns nicht möglich, alle Stundgebungen für und wider den Schiedspruch in ihren bemerkenswerthesten Ausführungen zu registrieren; sie dürften bereits heute schon Bände füllen. Es bleibt daher für uns nur noch die Pflicht, mitzutheilen, wie die Gewerkschaftspresse, folgend unserer Aufforderung, zu dieser Streitfrage Stellung genommen hat. Der Generalkommission gehen sämtliche 54 Fachorgane der ihr angeschlossenen Gewerkschaften zu. Von diesen brachten 35 Gewerkschaftsblätter Mittheilungen über den Streifall, während 19 denselben völlig unbeachtet ließen. Von den 35 Organen erklärten sich 27 gegen den Schiedspruch und für den Ausschluß der Akfordmaurer und nur 4 für den ersten. 2 Organe begnügten sich, die offiziellen Schriftsachen des Schiedsgerichts und der Kontrollkommission mitzutheilen, während 2 einer selbstständigen Stellungnahme auswichen. Von den 19 Organen, die den Streifall unerörtert ließen, haben sich die Redakteure von 3 derselben über ihre Meinung anderweitig öffentlich geäußert, und zwar erklärten sich 2 für und 1 gegen den Schiedspruch. Von den 4 den Schiedspruch verteidigenden Gewerkschaftsorganen brachten jedoch 2 Erklärungen von anderen Mitarbeitern, die den Schiedspruch bekämpften. Sonach blieb die Opposition gegen den Schiedspruch in 27 Organen unwidersprochen, die Vertheidigung desselben dagegen nur in 2 Organen. Nach Mitgliedern berechnet, würden die 27 Organe unwidersprochener Opposition 397 252* Mitgl., die beiden Organe unwidersprochener Vertheidigung 7066 Mitgl. repräsentieren, während die 19 Organe, die das Schweigen für das Klügere Theil hielten, 127 555 Mitgl. vertraten. Die beiden Blätter mit widersprochener Vertheidigung des Schiedspruches repräsentirten 25 099 Mitglieder; die beiden Organe, die sich auf die Veröffentlichung der Schiedsprüche beschränkten, umfaßten 110 762 Mitglieder, während die 2 Organe, welche einer eigenen Stellungnahme auswichen, 13 080 Mitglieder vertraten. Möge der Parteitag nun eine Entscheidung treffen, denen auch gewerkschaftlich organisierte Parteigenossen ihre Zustimmung geben können.

Erneute Agitation unter den Konfektionsarbeitern.

Als im Jahre 1896 der Konfektionsarbeiterstreik in einigen größeren Städten Deutschlands einen recht bedeutenden Umfang annahm, da war alle Welt darüber einig, daß zur Abhülfe der so offenkundig zu Tage getretenen Mißstände unbedingt etwas geschehen müsse. Fast sämtliche Abgeordneten aller bürgerlichen Parteien hatten ihr warmes Herz entdedt, und ihre Zeitungen forderten, mit wenigen Ausnahmen, daß die Regierung mit Hilfe der Gesetzgebung Maßnahmen ergreife zum Schutze dieser geplagtesten und am meisten ausgebeuteten Arbeiter und Arbeiterinnen. Und als die nationalliberale Fraktion im Deutschen Reichstage die Regierung darüber interpellirte, was diese gegen die dem gesammten Volke

drohenden Gefahren zu thun gedente, da geschah das bisher noch nie Dagewesene, daß ein preußisch-deutscher Minister einen Streik, und zwar den der Konfektionsarbeiter, für berechtigt erklärte. Wer damals aber glaubte, daß die Regierung nun mit Hilfe der Gesetzgebung schnell und scharf gegen die gerügten Uebelstände vorgehen würde, der hat sich ganz gewaltig geirrt. Ja, wenn es sich um die Anebelung der Arbeiter gehandelt hätte, welche von dem ihnen gesetzlich gewährleisteten Koalitionsrecht Gebrauch machen, dann wäre wohl schneller gearbeitet worden, aber hier, wo es sich um die Einschränkung der Ausbeutung profitwüthiger Unternehmer handelte, mußten erst umfangreiche Erhebungen veranstaltet werden. Und als diese durch die Reichskommission für Arbeiterstatistik vorgenommen und dadurch das unter den in Frage kommenden Arbeitern und Arbeiterinnen vorhandene Uelnd gewissermaßen amtlich bestätigt war, da geschah auch noch nichts. Der Konfektionsarbeiterstreik gehörte der Vergangenheit an, der Eifer bürgerlicher Parlamentarier war längst nicht mehr vorhanden und die Presse, vulgo öffentliche Meinung, hatte sich längst anderen Dingen zugewandt; die interessierten Arbeiter und Arbeiterinnen aber waren geduldig wieder an ihre Arbeit gegangen, zogen den Kummerfaden weiter und waren, wenigstens schien es so, mit ihren Verhältnissen zufrieden. Deshalb war es gar nicht so verwunderlich, daß aus der ganzen Aktion wenig für die Vertheiligten herauskam.

Die Bundesrathsverordnung vom 31. Mai 1897, wonach einzelne Paragraphen der Gewerbeordnung, den Schutz der Kinder, der jugendlichen Arbeiter und der Arbeiterinnen betreffend, auf die Werkstätten der Konfektion ausgedehnt werden, hat fast gar keine Bedeutung, weil diese die eigentliche Hausindustrie ja garnicht berührt. Da nur wenige Fabriken in der Konfektionsbranche bestehen, so werden meistens nur einige Werkstätten der Zwischenmeister von dieser Verordnung betroffen. Was liegt daher näher, als daß diese ihre Werkstätten einfach aufgeben und die vom Unternehmer übernommenen Arbeiten an Heimarbeiter und Arbeiterinnen weiter geben. Ferner finden die Bestimmungen keine Anwendung auf Werkstätten, in denen der Arbeitgeber ausschließlich zu seiner Familie gehörige Personen oder nur gelegentlich nicht zu seiner Familie gehörige Personen beschäftigt, wie auch solche Werkstätten, in welchen die Herstellung oder Verarbeitung von Waaren der Kleider- und Wäschekonfektion nur gelegentlich erfolgt, davon ausgenommen sind. Später ist vor den Gerichten darüber gestritten worden, ob die Anfertigung der Kleidungsstücke im Großen oder auf Bestellung erfolgt ist; was aber am nothwendigsten war, die Einschränkung der Ausbeutung der Arbeiter und Arbeiterinnen durch Unternehmer und Zwischenmeister und die Hebung der Lebenslage der Ersteren, ist dadurch nicht bewirkt worden, sondern das Gegentheil ist eingetreten, weil die Löhne seit 1896 noch herabgesetzt worden sind, wofür wir den „Confectionair“, das maßgebendste Organ der Unternehmer dieser Branche, als Zeugen anführen.

Im Herbst vorigen Jahres schrieb das betreffende Blatt in einem Artikel, daß die Reisenden, um sich gegenseitig die Kundschaft abzujagen, bedeutend unter der Preisliste verkaufen, die sie vom Geschäft bekommen haben, ein Preisdrud von 10 bis 15 pZt. gehöre nicht zu den Seltenheiten. Es wird dann weiter ausgeführt, daß die Herren Reisenden nicht etwa frivol oder leichtsinnig zu Werke gehen, sondern es im Gegentheil sehr ernst mit ihrer Aufgabe nehmen. Weiter heißt es: „Es ist selbstverständlich, daß der Fabrikant, vor der Thatsache billiger Verkaufes stehend, nach Mitteln und Wegen

* Diese Mitgliederstiftern sind der Gewerkschaftsstatistik für das Jahr 1900 entnommen.

suchen muß, um den Verlust zum Theil von seinen Schultern abzumälzen.

Es wird also zum so und so vielen Male das Kalkulationsbuch in die Hand genommen und auch schließlich beschlossen, die Arbeitslöhne und, wenn möglich, auch die Einrichtung des betreffenden Artikels herabzusetzen, zu „verschlimmbessern“.

Man glaube nicht, daß unsere Fabrikanten mit leichtem Herzen dazu übergehen; insbesondere widerstrebt es ihnen, einen Druck auf die Schneider auszuüben. Was bleibt ihnen aber schließlich übrig? In einer hochnothpeinlichen Konferenz mit dem Konfektionär werden die Einzelheiten festgestellt; mag sich dieser im Interesse der Arbeiter auch noch so sehr gegen die geplanten Maßnahmen sträuben, das „Geschäftsinteresse“ wird und muß schließlich Sieger in diesem ungleichen Kampfe bleiben.

Dem Konfektionär aber bleibt die traurige Pflicht, seinen Schneidern gegenüber die Preisreduktion, so gut es geht, plausibel zu machen. Die Anforderungen, welche an die fertige Püde gestellt werden, bleiben dieselben, der Schneider verdient eben weniger und muß sich noch mehr einschränken als bisher; eine Forderung, die in Anbetracht der täglich steigenden Preise für Lebensmittel und Mietheschier unerfüllbar ist.

Nur Derjenige, welcher selbst Gelegenheit hat, mit dem Schneider zu verkehren, weiß, welches Elend, aber auch welche Erbitterung durch eine derartige, vom Geschäftsinteresse infolge zu billiger Verkäufe gebotene Lohnreduktion erzeugt wird.

Aus diesen Ausführungen der Unternehmerpresse geht allein schon zur Genüge hervor, daß sich die Verhältnisse der Konfektionschneider und Näherinnen in den letzten Jahren sehr zu ihren Ungunsten verändert haben; wenn dies von den davon Betroffenen nicht so stark empfunden wurde, so lag das daran, daß sie infolge der besseren Geschäftsjunktur nicht so stark unter Arbeitsmangel zu leiden hatten und den Arbeitstag einfach verlängerten, um den gehabten Lohnausfall wieder wett zu machen. Jetzt, wo die Aufträge der Fabrikanten sich vermindert haben, werden die Arbeiter und Arbeiterinnen den Lohnausfall doppelt hart empfinden.

Was ist nun dagegen zu thun? Der Verband der Schneider, Schneiderinnen und verwandten Berufsgenossen Deutschlands, dessen Mitglieder zum allergrößten Theile der Maßbranche angehören, bereibt seit Jahren eine eifrige Agitation, um auch die in der Konfektion beschäftigten Kollegen und Kolleginnen ebenfalls zu organisieren, bisher leider mit wenig Erfolg. Von den während des Streiks im Jahre 1896 eingetretenen Mitgliedern sind dem Verbande nur wenige treu geblieben. Uns hat sich die Ueberzeugung aufgebrängt, daß die Agitation bisher zu wenig von der übrigen Arbeiterschaft unterstützt worden ist, sonst würden die unzähligen Versammlungen, Flugblattverbreitungen in Verbindung mit der Hausagitation bessere Erfolge gezeitigt haben. Die Konfektionsarbeiter, namentlich soweit sie in den Großstädten ihr Leben fristen, sind doch nicht vollständig von aller Welt losgelöst, daß sie mit den organisierten Arbeitern anderer Berufe gar keine Fühlung haben. Abgesehen von den Beamtenfrauen und -Töchtern, sind doch die meisten Arbeiterinnen Frauen, Töchter oder Anverwandte von Arbeitern, auch von

organisierten Arbeitern, und da müßte es doch mit Hilfe der Letzteren möglich sein, wenigstens einen größeren Theil als bisher für die gewerkschaftliche Organisation zu gewinnen. Die Mehrzahl der organisierten Arbeiter denkt aber garnicht daran, daß für ihre Frauen und Töchter, sofern diese gewerblich thätig sind, auch die Nothwendigkeit vorhanden ist, sich der gewerkschaftlichen Organisation des betreffenden Berufes, in dem sie thätig sind, anzuschließen. Der organisierte Arbeiter, welcher für sich um bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen kämpft, kann es ruhig mit ansehen, wenn Frau oder Tochter ihre Arbeitskraft zu jedem beliebigen Preise verkaufen und wenn diese infolge der geringen Löhne die Arbeitszeit so lange ausdehnen, daß sie einen Theil der Nacht zum Tage machen. Der Organisation der Schneider, die in dieser Beziehung nicht nur für die gelernten Berufsgenossen, sondern im Interesse der gesammten Arbeiterschaft diese Uebelstände zu bekämpfen hat, ist es allein nicht möglich, hier Wandel zu schaffen, sondern bedarf dazu der Unterstützung aller organisierten Arbeiter.

Außer der Agitation für den Verband haben die organisierten Schneider schon auf ihrem Kongreß in Eisenach am 13., 14. und 15. Juli 1896 die Forderungen an die Gesetzgebung formuliert, und dieselben auf den späteren Kongressen in Mannheim (1898) und in Halle a. d. S. (1900) wiederholt. Aber auch die Gegner sind nicht müßig gewesen. Die Konfektionäre haben ihre Agitation gegen jegliche Beschränkung der Hausarbeit mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln betrieben. Sie stellten die Hausarbeit als eine Wohlthat für die Arbeiterklasse dar, deren Kinder schon im jugendlichen Alter auf die Verbrecherlaufbahn gedrängt werden, und sich zu Tagelöhnen und Strolchen heranbilden, wenn die Mutter sich nicht der Aufsichtigung und Erziehung ihrer Kinder widmen kann; dies soll nur bei der Fabrikarbeit ausgeschlossen, bei der schlecht bezahlten Hausarbeit für den Konfektionär aber möglich sein. Gegen den Antrag des Abgeordneten Gehl zu Hemsheim, das Verbot der Mitgabe von Arbeit nach Hause an Werkstattarbeiterinnen betreffend, der so harmloser Natur ist, daß er den Kern der Sache, die Hausarbeit an sich, garnicht trifft, wurde seitens der Konfektionäre Sturm gelaufen, mit der Begründung, daß Arbeiterinnen, welche am Sonnabend um 5½ Uhr aus den Werkstätten entlassen werden müssen, nach dem Erlaß eines solchen Gesetzes bis zum Montag Früh sich jeder Arbeit enthalten müßten. Tausende von Frauen, Wittwen, auch ledige Arbeiterinnen würden dieses Verbot schwer empfinden und dadurch (wohlverstanden nur am Sonn- und Feiertag) zur Unthätigkeit verurtheilt sein. Und mit einer Petition, welche derartige Gründe gegen die Regelung der Arbeitszeit in's Feld führt, gingen die Konfektionäre unter Benutzung ihrer Zwischenmeister unter den Arbeiterinnen hausieren, denen dieser Schutz vor übermäßiger Ausbeutung und Ausnutzung ihrer Arbeitskräfte gelten sollte, und dabei hat der Veranlasser dieser Petition, Herr W. Mannheimer = Berlin, auf dem Tuberkulosekongreß A 3000 gestiftet für die beste Lösung der Frage der Verhütung der Tuberkulose!

Da nun der Antrag Gehl vielleicht in der nächsten Reichstagsession wieder zur Verhandlung kommt, hat, wie schon in Nr. 32 des „Korrespondenzblatt“ mitgetheilt, am 9. Juli in Frankfurt a. M. eine Konferenz von Vertretern des Verbandes der Schneider stattgefunden, die unter Theilnahme der beiden Reichstagsabgeordneten Abrecht und Reißhaus eine Anzahl Punkte aufgestellt hatten, für welche in eine ernchte Agitation eingetreten werden soll. Zweck Agitation für den Verband und um den

Forderungen den nöthigen Nachdruck zu verleihen, sollen überall, wo es möglich ist, Versammlungen stattfinden, in denen den Versammelten die Nothwendigkeit dieser Forderungen klargestellt und eine dementsprechende Resolution an den Reichstag beschloffen werden soll. Es soll bei dieser Gelegenheit eine ganz intensive Hausagitation betrieben werden, um alle Diejenigen, welche unseren Bestrebungen bisher theilnahmslos gegenüberstanden, aufzurütteln. Auch die Tausende von Frauen und Töchtern der Arbeiter, die für Hungerlöhne in der Hausindustrie schaffen und bisher mit Recht als die festesten Stützen dieser elenden Betriebsweise gelten, müssen mit herangezogen werden, wozu die Mitarbeit aller gewerkschaftlich organisierten Arbeiter dringend nothwendig ist.

Der „Konfektionsarbeiter“, das Agitationsorgan, soll hierzu in größerer Auflage gedruckt und verbreitet werden.

Dem Bundesrath und Reichstag soll eine Denkschrift überreicht werden, welche die Nothwendigkeit der Forderungen begründet. Sollen dieselben jedoch Anerkennung finden, so ist es vor Allem nothwendig, daß die Organisation gestärkt wird; dieser wird es dann auch möglich sein, wenn die Gesetzgebung verjagt, auch durch den wirtschaftlichen Kampf Verbesserungen herbeizuführen.

S. Stühmer.

Sind Gewerkschaftsbeiträge sozialdemokratische Steuern? Aus Anlaß der jüngst veröffentlichten Statistik der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands hatten bürgerliche Blätter in Anknüpfung an die Zollvorlage geschrieben, daß die Gewerkschaften an sozialdemokratischen Steuern mehr bezahlen, als die eventuellen Zollerhöhungen und direkten Steuerleistungen an den Staat ausmachen. Unter Anderem wurde dabei auf die Buchdrucker verwiesen, „die M. 57 Steuern zahlten, also zehnmal so viel, als ein Durchschnittsarbeiter in Preußen an den Staat abführt“. Der „Correspondent für Buchdrucker“ weist diese agitatorische Vermengung der Gewerkschaftsbeiträge mit „sozialdemokratischen Steuern“, also finanziellen Unterstützungen der sozialdemokratischen Partei, zurück, und man muß ihm darin beipflichten, denn jene Unterstellung erfolgte zu dem offensichtlichlichen Zwecke, in solchen Arbeiterkreisen, die dieser Partei nicht angehören, nicht bloß Vorurtheile gegen die Gewerkschaften zu erwecken, sondern auch Gewerkschaftsmitglieder zu dem Glauben zu verleiten, ihre Beiträge würden zu anderen als rein statistischen Gewerkschaftszwecken verwendet. Das Maß dieser nothwendigen Zurückweisung überschreitet aber der „Correspondent“ ganz erheblich, wenn er weiter erklärt: „Und wenn die Gewerkschaften geistig viel inniger mit der sozialdemokratischen Partei zusammenhängen würden als es thatsächlich der Fall ist, was dann? Wäre dies nicht gerade die naturnothwendige Folge des Verhaltens der bürgerlichen Gesellschaft gegenüber den Gewerkschaften?! Wo ist seit den Tagen, da die deutschen Gewerkschaften ihre segensreiche Thätigkeit aufnahmen, die politische Partei, die den auf dem Boden der gegenwärtigen Ordnung der Dinge sich bewegenden Gewerkschaften zur Seite gestanden und den Muth gefunden hätte, diese Bewegung als eine nothwendige und berechnete zu unterstützen? Statt dessen hat man den deutschen Gewerkschaften gar keinen anderen Ausweg mehr gelassen, als sich bei Wahrnehmung ihrer Interessen an die sozialdemokratische Partei anzulehnen, und wenn es hierin in Zukunft anders wird, so nicht deshalb, weil eine andere Partei die sozialdemokratische abgelöst hätte, sondern weil die letztere mehr und mehr die Aufgaben der Ge-

werkschaften verkannt und zum Theile ihre Grundsätze verleugnet hat. Der Zusammenhang der Gewerkschaften mit der Sozialdemokratie war immer ein ungesunder, aber er wurde den Gewerkschaften aufgedrängt durch die Verfolgungen und Maßregelungen seitens der Regierung und der herrschenden Gesellschaft. Diese Gewalten mögen in ihrer jederzeit eingenommenen Stellung zu den Gewerkschaften die Ursache suchen, warum die Gewerkschaften ihre Interessen im öffentlichen Leben durch die Sozialdemokratie vertreten ließen und warum ein großer Theil der gewerkschaftlich organisierten Arbeiter gleichzeitig Mitglieder der sozialdemokratischen Partei sind. Es handelt sich also nicht um „Kunstgriffe der Sozialdemokratie, die Arbeiter in ihre Netze zu locken“, sondern um einen ganz natürlichen Vorgang, der einzig und allein auf das Konto Derer zu setzen ist, die jetzt wiederum in leeren und öden Redensarten gegen die Gewerkschaften vom Leder ziehen und selbstverständlich damit das Gegentheil des Gewollten erzielen.“

Die der Generalkommission angeschlossenen Gewerkschaften haben den geistigen Zusammenhang mit der Sozialdemokratie nie als ein ungesundes Verhältnis, sondern als das natürliche Ergebnis der Einheit der Auffassung von dem gemeinsamen Klassenkampf der Arbeit betrachtet, von dem die Gewerkschaftsbewegung die wirtschaftliche, die Sozialdemokratie die politische Aktion vertritt. Wenn der „Correspondent“ darüber anderer Meinung ist, so kann ihm das Niemand verwehren; die Gewerkschaften haben aber ein dringendes Interesse daran, ein Einverständnis mit den in diesem Artikel vertretenen Ansichten abzulehnen.

Kongresse u. Generalversammlungen.

Der 34. britische Trade-Unions-Kongreß zu Swansea.

Swansea, 2. bis 7. September 1901.

Der 34. Jahreskongreß der großbritannischen Gewerkschaften trat diesmal in Swansea, einer Industriestadt an der südwalisischen Küste, unter außerordentlich bedrohlichen Verhältnissen zusammen. Jahrzehnte lang war auf dem Festlande angenommen worden, daß die englischen Gewerkschaften die Zeit der Verfolgungen und Nadelstiche hinter sich hätten und sich ebenso wohl eines gesicherten Koalitionsrechtes, als auch einer ruhigen Aufwärtsentwicklung erfreuten. Und nun sind sie von Neuem in einen Kampf um ihre Selbsterhaltung durch zwei richterliche Entscheidungen gedrängt worden, von denen die eine bereits den vorjährigen Kongreß zu Huddersfield beschäftigte, während die andere die Strafbarkeit des Streikpostensitzens betrifft. Es handelt sich in der ersten um den bekannnen Taffthalbahn-Streit, in welchem diese Eisenbahngesellschaft die Union der Eisenbahner für den durch den Streik gegen ihre Linie erwachsenen Schaden haftbar machte und ein erstrichterliches Urtheil zu ihren Gunsten erzwang. Der vorjährige Unionskongreß zu Huddersfield beschloß daraufhin, den Prozeß, in Anbetracht seiner immensen Wichtigkeit für die Zukunft aller Gewerkschaften, auf allgemeine Gewerkschaftskosten bis zur höchsten Instanz zum Austrag zu bringen. Das geschah; die Berufungsinstanz hob das erstrichterliche Urtheil auf, aber die höchste Instanz, das Haus der Lords, stellte das aufgehobene Urtheil wieder her und erklärte das Vermögen der Gewerkschaft als haftbar für die Handlungen jedes einzelnen Funktionärs der Union. So weit die gegenwärtige Situation, über die wir schon mehrfach berichtet haben. Wie ernst dieselbe ist, geht daraus hervor, daß die Taffthalbahn-Gesellschaft nach dem

ihr günstigen Entscheid der Lords ihren Schadenersatzanspruch auf £ 20 000 (M. 4 084 000) bezifferte und denselben einflagt.

Das zweite Erkenntnis bedeutet zwar eine geringere Gefahr, es ist aber ebenfalls charakteristisch für die in der englischen Richterwelt sich gegenwärtig entwickelnden Tendenzen. Das Streikpostenstehen ist nicht eine nach dem Strafgesetz verpönte Handlung, aber, so hat der Richter Smith entschieden, das Streikpostenstehen begründet den Thatbestand des groben Unfugs nach gemeinem Recht, und deshalb könne der Streikposten weggeschafft werden. Gegen diese Entscheidung ist die Verurteilung an das Haus der Lords noch offen.

Unter dem Eindruck dieser Richtersprüche ist der Kongreß zusammengetreten. Er umfaßte 409 Delegierte, die 1½ Millionen gewerkschaftlich organisierte Arbeiter vertraten. Unter den Delegierten befand sich auch eine Anzahl Frauen. Auch der amerikanische Gewerkschaftsbund (American Federation of Labor) hatte zwei Vertreter entsendet. Untertreten, wohl infolge organisatorischer Streitigkeiten, waren die Bergarbeiter von Durham und Northumberland. Der Kongreß wurde vom Bürgermeister des Ortes sowie von mehreren bürgerlichen Abgeordneten, darunter der Vertreter des dortigen Wahlbezirks, begrüßt, der über den von den Gewerkschaften unterstützten und als Delegierten anwesenden Gegenkandidaten gesiegt hatte. Der Beifall, den der Kongreß diesem Gegner spendete, bezeichnet von Neuem den Widerstand der politischen Linken der englischen Arbeiterklasse. Der Präsident des Parlamentarischen Comité, Schriftföher Bowermann-London, eröffnete den Kongreß mit einer die gesammte politische und gewerkschaftliche Situation behandelnden Ansprache. Er geißelte den durch die Kriegshurrastimmung beeinflussten Ausfall der jüngsten Wahlen, in deren Folge das Parlament alle Angelegenheiten, die das wirtschaftliche und soziale Wohl der arbeitenden Klassen betreffen, völlig vernachlässigt hätte, und lenkte natürlich seine Rede auch auf die beiden Richtersprüche hin, indem er bemerkte:

Es sei noch nicht lange her, daß Lord Salisbury die Gewerkschaften als „graufame Organisationen“ bezeichnet habe. Diese Worte gaben den Grundton, auf den die Entscheidung der Lords gestimmt ist. Das Vermögen, das die Organisationen bis jetzt als unbedingt sicher betrachten durften, siehe nun in Gefahr, konfisziert zu werden. Die Fonds der Gewerkschaften seien jetzt ein Sportplatz für die Unternehmer und für Advokaten. Die Lage sei unerträglich und das Urtheil bedeute nichts weniger als die gesetzliche Sanktionierung der Auspöwerung der Arbeiter. Dazu komme die Unsicherheit über das Recht des Streikpostenstehens. Die Lehren, die die Arbeiter aus dieser Situation ziehen müssen, sei die, daß es nothwendig sei, für eine direkte Vertretung der Arbeiter im Unterhause zu sorgen.

Insbefondere rät Bowermann, die Statuten aller Gewerkschaften derart zu revidieren, daß ihre Klassen vor Schaden bewahrt bleiben. Die juristische Frage sei auf juristische Weise langsam und vorsichtig zu behandeln und zunächst in einzelnen Fällen richterliche Entscheidung darüber herbeizuführen, wie weit die Trade-Unions z. B. in der Sache des Streikpostenstehens gehen dürfen, ohne daß sie ungesetzlich verfahren und die Gefahr einer Entschädigungspflicht auf sich nehmen.

In der Debatte war ebenfalls allgemein die Meinung vorhanden, daß es sich empfehle, zunächst die Gewerkschaftsklassen gegen richterliche Eingriffe zu sichern. Dies soll geschehen durch Abtrennung der Unterstützungsfonds von den Kampffonds und Sicherung der letzteren in ausländischen Banken. Weiterhin wurde ebenso allgemein die Nothwendigkeit anerkannt, der unleidlichen Lage durch die Gesetzgebung ein Ende zu machen. Bis

dies erreicht wird, soll nochmals eine präzise Gerichtsentscheidung darüber herbeigeführt werden, wie weit die Streikposten ohne Gesetzesverletzung thätig sein können, und zur Führung des kostspieligen Prozesses wird ein eigener Rechtschuldsfonds geschaffen, aus dem zugleich auch bedrohte Organisationen unterstützt werden sollen.

Folgende Resolution fand einstimmige Annahme:

„Hinsichtlich des Entscheides des Hauses der Lords in dem Taffthal-Falle, welcher die Gewerkschaften für die ungesetzlichen Handlungen seiner Beauftragten schadensersatzpflichtig macht, ermächtigt der Kongreß das Parlamentarische Comité, einen Versuchsfall vor das Haus der Lords zu bringen, um festzustellen, inwieweit das Streikpostenstehen zur Ausführung gelangen kann, ohne das Gesetz zu verletzen und ohne daß die Fonds der Gewerkschaften für Schädigungen haftbar gemacht werden können. Um diese Aufgabe energisch betreiben sowie um dem Bestreben der Unternehmer und den in deren Interesse handelnden Versicherungsgesellschaften, welches dahin geht, Gesetze zu Ungunsten der Gewerkschaften im Allgemeinen zu schaffen und die Klassen der Gewerkschaften zu schwächen, mit Kraft entgegenzutreten zu können, beschließt der Kongreß, daß ein Fonds zu diesem Zweck gebildet werde. Ferner empfiehlt der Kongreß den Gewerkschaften, ihre Statuten so zu ändern, daß ihre Klassen, soweit möglich, gegen die aus dem Entscheide der Lords entstehenden Konsequenzen geschützt sind. Das Parlamentarische Comité wird nach gründlicher Verathung mit seinem Rechtsbeistand den Organisationen die nöthigen Anleitungen geben.“

In einem Zusatz zur Resolution wurde das parlamentarische Comité aufgefordert, alle Anstrengungen zu machen, um eine Verbesserung des Gesetzes im Sinne des Kongresses zu erzielen.

Den streikenden Steinbrucharbeitern in Südwales (Penryn-Brücke) wurden die Sympathien des Kongresses erklärt und die Gewerkschaften zu ihrer Unterstützung aufgefordert.

Die zur Frage der Verbesserung des Fabrikgesetzes eingelaufenen Anträge hatte das vorbereitende Comité in zwei zusammengefaßt. In dem ersten wird im Interesse der Bauarbeiter die Bestellung eigener Inspektoren zur Inspektion des Holzes und der Maschinen, die bei dem Bau und bei der Demolierung von Häusern verwendet werden, verlangt und bebauert, daß die Regierung für diesen nothwendigen Schutz der Bauarbeiter noch nicht gesorgt und nicht einmal Normen erlassen hat, die die jetzigen Betriebsinspektoren zu dieser Ueberwachung ermächtigen. Weiter protestiert der Kongreß mit Entschiedenheit gegen die einzelnen Unternehmern ertheilte Erlaubnis, Frauen und Kinder über die normale Zeit zu beschäftigen, und beauftragt das Parlamentarische Comité, alle zulässigen Mittel anzuwenden, um diesen Praktiken Einhalt zu thun. Während diese Resolution einstimmig angenommen wurde, kam es bei der zweiten über das Verbot der Kinderarbeit vor dem 15. Lebensjahre zu einer lebhaften Debatte, in der die Textilarbeiter, wie seit jeher, für das System der Halbzeitarbeit eintraten. Mit 171 gegen die 71 Stimmen der Textilarbeiter wurde dann auch diese Resolution beschlossen. Der Kongreß bezeichnet in ihr die Hinausrückung der Altersgrenze für die jugendlichen Arbeiter als eine der nothwendigsten Reformen, die nicht allein im Interesse der direkt Betheiligten, sondern im Interesse der ganzen Gesellschaft liege. Er verlangt, daß die Arbeit von Kindern unter 15 Jahren in allen Fabriken verboten werde. Das Parlamentarische Comité wurde aufgefordert, für ein solches Gesetz zu wirken. (Schluß folgt.)

Lohnbewegungen und Streiks.

Vom Generalstreik der Glasflaschenmacher berichtet das Organ der Glasarbeiter in letzter Nummer:

Die Streiklage ist noch dieselbe: Keiner der beiden Theile will nachgeben; die Fabrikanten arbeiten mit allen Mitteln, wie sie eben nur dem großen Geldsack und seiner wirtschaftlichen Uebermacht und seinem politischen Einfluß zu Gebote stehen. Daß dabei auch die schäblichsten Mittel mit unterlaufen, versteht sich am Rande, und jeder neue Tag liefert neue Beweise dafür. Aber die Arbeiter lassen sich im Glauben und Vertrauen auf den endlichen Sieg ihrer guten und gerechten Sache nicht beirren; mit bewundernswerther Ausdauer und kühler Reserve spotten sie aller Verlockungen, spotten sie der ausgesuchtesten Provokationen und Verfolgungen, die von allen Seiten auf sie hereinstürmen. Ist ihnen doch gerade dieses Loben der sicherste Beweis, wie schlecht es um die Sache des Unternehmertums bestellt ist.

„Auf sämtlichen Flaschenhütten Dänemarks haben die Fabrikanten ihre Oefen gelöscht und die Arbeiter ausgesperrt, weil sie sich weigerten, für die deutschen Ringhütten, die den deutschen Flaschenmachern das Koalitionsrecht rauben wollen, Flaschen herzustellen. Diese Solidarität der dänischen Glasmacher wird die Stimmlinge in Deutschland so gut wie in Dänemark belehren, daß die aufgeklärteren Arbeiter aller Länder nicht mehr gewillt sind, zur Anebelung der eigenen Klassengenossen dem internationalen Ausbeuterthum die Fesseln zu liefern. Die Kollegen in der Schweiz und Italien usw. mögen auf der Hut sein!“

Dieselbe Nummer des „Nachgenossen“ quittiert als Einnahme der Sammlungen in der Woche vom 2.—8. September über M 32 224. Im Ganzen gingen bisher M 397 025,75 ein.

Weitere Sendungen nimmt entgegen G. Hamann, Berlin SO, Lawitzerstr. 26, 1. Et.

Vom Tabakarbeiterkampfe in Nordhausen.

Die Aussperrung dauert fort. Von den Kollegen der Firma C. A. Kneiff sind bis jetzt ca. 200 wegen Kontraktbruchs bezw. Arbeitsniederlegung zu Strafen in der Höhe eines Wochenlohnes vom hiesigen Gewerbegerichte verurtheilt, obwohl von Seiten der Arbeiter geltend gemacht wurde, daß man sich, gleich wie die Fabrikanten, solidarisch erklärt habe, und die Firma Kneiff ihren Arbeitern den Anebelkrebers vorgelegt, im Weiteren die übrigen Fabrikanten durch Lieferung von Tabak unterstützt hat, somit nach Lage der Arbeiter im wirtschaftlichen Kampfe um's Dasein ihnen nichts Anderes übrig blieb, als das Eintreten für ihre gedrückten Brüder. Trotzdem fällt das Gewerbegericht einen derartigen Spruch. Eine trassere Ungerechtigkeit, als das Vorgehen der acht Fabrikanten durch Ausnutzung dieser Institutionen, die man jetzt rücksichtslos gegen die Arbeiter ausspielt, kann man sich nicht denken.

Die Nordhäuser Kautabak-Arbeiter-Genossenschaft, von den ausgesperrten Arbeitern und Arbeiterinnen in Nordhausen begründet, beginnt mit dem 15. September, wie bekannt gegeben wird, ihren Versand. Obwohl von verschiedenen Seiten man versuchte, den Arbeitern die Bezugsquellen usw. abzuschneiden, war diese Liebesmüh' doch umsonst. Nach den täglich in großen Mengen einlaufenden Aufträgen der mit den Arbeitern sympathisierenden Händler und Konsumenten wird es möglich sein, in Wälde ca. 60 Personen in der Produktionsstätte zu beschäftigen und somit eine unabhängige Stätte für die Organisation

zu schaffen. Die Zugehörigkeit als Genosse kann jeder Angehörige des deutschen Sortirer- und des deutschen Tabakarbeiter-Verbandes erwerben.

Der Sammettscheererstreik in Krefeld dauert fort; eine Versammlung der Streikenden am 6. September beschloß die Weiterführung des Streiks und verurtheilte entschieden die Rückkehr von vier Arbeitswilligen in die Werkstätten, von denen unterdeß zwei von ihrem Streikbruch abgelassen haben und in die Reihen der Streikenden zurückgetreten sind.

Gewerbegerichtliches.

Neues Gewerbegericht. Nach neunjährigem Kampfe hat die Arbeiterschaft in Isehoe die Errichtung eines Gewerbegerichtes durchgesetzt. In den ersten Wahlen hierzu siegte die Arbeitnehmerliste des Gewerkschaftskartells.

Justiz.

Ueber neue polizeiliche Koalitionsbeschränkungen in Elsaß-Lothringen berichtet der „Vorwärts“: Dem elsäß-lothringischen Textilarbeiter-Verband hatte die Regierung die Bedingung auferlegt, nur männliche und großjährige Mitglieder aufzunehmen. Der genannte Verband hat sich — wie bereits mitgetheilt — aufgelöst und seinen Mitgliedern den Uebertritt in den Deutschen Textilarbeiter-Verband empfohlen. Aber auch diese Organisation wird nunmehr von den Verwaltungsmaßnahmen des Bezirkspräsidenten, Prinzen Alexander von Hohenlohe-Schillingsfürst in Kolmar, heimgesucht.

Dem Vorsitzenden der neugebildeten Filiale des deutschen Textilarbeiter-Verbandes in Mülhausen im Elsaß ist dieser Tage dieses beachtenswerthe Schriftstück polizeiamtlich übermittelt worden.

Mülhausen, den 3. September 1901.

Der Herr Bezirkspräsident hat mich mittelst Verfügung vom 28. v. M. — II 7153 — beauftragt, Ihnen zu eröffnen, daß die neu zu gründende Filiale des Deutschen Textilarbeiter-Verbandes der vereinspolizeilichen Genehmigung bedarf. Diese Genehmigung wird davon abhängig gemacht, daß die Mindestzahl der Mitglieder der Filiale 40 beträgt und daß in die Satzungen Bestimmungen aufgenommen werden, nach denen die deutsche Reichsangehörigkeit, die Großjährigkeit und das männliche Geschlecht Voraussetzungen der Mitgliedschaft sind.

Indem ich Ihnen demgemäß anheimegebe, nach Erfüllung dieser Bedingungen ein Gesuch um Genehmigung der Satzungen der Filiale einzureichen, mache ich darauf aufmerksam, daß bis zur Genehmigung der Filiale Vereinsversammlungen nicht abgehalten werden dürfen und daß bei Zuwiderhandlungen auf Grund der Strafbestimmungen des Gesetzes vom 10. April 1834 eingeschritten werden wird.

Der Kreisdirektor. (gez.) Dieckhoff.

Gleichzeitig wurde der Vereinswirth Weßbecher vor den Polizeikommissar geladen und ihm damit gedroht, daß im Falle der weiteren Duldung der Filiale in seinen Lokalitäten auf Grund des oben zitierten Gesetzes und gemäß Artikel 294 des französischen Strafgesetzes gegen ihn vorgegangen werde.

Verbandsfiliale und Lokalinhaber sind nun übereinstimmend der Meinung, daß die zitierten Strafbestimmungen durch § 152 der Reichs-Gewerbeordnung aufgehoben sind. Sie stützen sich dabei auf das Urtheil der Strafkammer des kaiserlichen Landgerichts in Metz vom 1. August 1899, welches in einem ähnlichen Falle, der den Zentralverband der Maurer

Deutschlands betraf, den Angeklagten unter eingehender Begründung freisprach. Die Filiale wird daher weiter tagen, um die von dem Prinz-Bezirkspräsidenten in Kolmar in Aussicht gestellte gerichtliche Entscheidung herbeizuführen.

Eine neue Gewerkschaftsheze scheint in England Eingang zu finden, denn soeben wird berichtet, daß in Limerick (Irland) sieben Mitglieder des Zweigvereins der „Vereinigten Tischlergesellschaft“ angeklagt worden sind, sich gegen den Tischlermeister Michael Gough verschworen zu haben, der die Forderung der Arbeiter auf Lohnerhöhung nicht bewilligen wollte. Mit anderen Worten: die Arbeiter erklärten den Streik, da man ihnen den Lohn, auf den sie Anspruch zu haben glaubten, nicht zahlen wollte. Außerdem wurde die Tischlergewerkschaft korporativ auf Schadenersatz gerichtlich belangt. Die Klage auf Schadenersatz beruft sich auf die Entscheidung der Lords in Sachen der Taff-Thal-Eisenbahn. Es liegt Sittem in diesem Vorgehen gegen die Gewerkschaften, das mehr als tausend gute Rathschläge dazu beitragen wird, der englischen Gewerkschaftswelt die Logik einer unabhängigen Arbeiterpolitik auf dem Boden des Massenkampfes der Arbeiter einzuschärfen.

Kartelle, Sekretariate.

Das **Bojener Arbeitersekretariat** verlegt sein Bureau vom 1. Oktober d. J. ab nach Breitestr. 21, 1. Et.

Aus anderen Arbeiterorganisationen.

Die **Spaltung in den evangelischen Arbeitervereinen** ist zur Thatfache geworden. Der am 15. September in Bolmarstein (Westfalen) tagende Delegierten-tag dieser Vereine von Rheinland-Westfalen lehnte nach scharfer Debatte eine Resolution der Frankenschen Richtung ab und nahm eine Kompromißresolution an, die die Opposition nicht befriedigte, obwohl sie einen scharfen Gegensatz zu Raumann proklamierte und eine sofortige Trennung nur um der Einheit gegenüber den Feinden der evangelischen „Arbeiterbewegung“ willen vermeiden wollte. Die Hochruer Vertreter fügten sich nicht, sondern es erklärten 33 Vereine ihren Austritt aus dem Verband, um einen neuen Verband zu gründen.

Mittheilungen.

An die Gewerkschaftskartelle, Sekretariate und Agitationskommissionen.

Zur Agitation unter den Konfektionsarbeitern.

Die geringen Erfolge, weld. die bisherige Agitation des Verbandes der Schneider und Schneiderinnen Deutschlands unter der Konfektionsarbeiterschaft zu erzielen vermochte, sind zu einem nicht geringen Theil dem Umstande geschuldet, daß es dem Verbands bisher nicht gelang, mit den in der eigentlichen Heimarbeit beschäftigten Arbeitern, Frauen und Mädchen in Fühlung zu kommen und sie ihrer Interesslosigkeit zu entreißen. Dies ist um so bedauerlicher, als zweifellos der größte Theil dieser Heimarbeiterinnen Frauen, Töchter oder Anverwandte, sowie Einlogiererrinnen von Arbeitern, darunter auch organisierten Arbeitern, sind, die zwar für sich selbst den Werth der Gewerkschaftszugehörigkeit erkannt haben, die es aber ruhig dulden, daß ihre erwachsenen Angehörigen unorganisiert bleiben, ihre Arbeitskraft zu jedem beliebigen Preise verkaufen und sie bis in die tiefe Nacht hinein bei schlecht bezahlten Aufträgen aufreiben. Würde dieser Theil der Arbeiter es für seine Pflicht halten, auch

ihre erwerbsthätigen Angehörigen der Organisation zuzuführen, so wäre die Heimarbeiterorganisation längst über die färglichen Anfänge hinausgekommen.

Der Verband der Schneider und Schneiderinnen Deutschlands (Sitz Stuttgart) veranstaltet, entsprechend den Beschlüssen seiner Heimarbeiterskonferenz vom 9. Juli d. J. (siehe Nr. 32, S. 508 des „Corr.-Bl.“), demnächst eine erneute Agitation unter den Konfektionsarbeiterinnen, bestehend in Versammlungen, Hausagitation, Massenverbreitung des „Konfektionsarbeiter“ und Propaganda für eine Denkschrift an den Bundesrath zwecks Unterbreitung der Forderungen der Konfektionsarbeiter an die Gesetzgebung.

Wiewohl wir es für selbstverständlich halten, daß diese Agitation seitens der Gewerkschaftskartelle, Agitationskommissionen und Arbeitersekretariate nach bester Möglichkeit unterstützt wird, so wollen wir doch nicht unterlassen, diese Körperschaften mit besonderem Hinweis auf den Aufsatz in dieser Nummer des „Corr.-Bl.“ nochmals auf diese dringende Pflicht aufmerksam zu machen. Es wird u. G. zweckdienlich sein, sich nicht auf die Veranstaltung von Konfektions- und Heimarbeiterversammlungen zu beschränken, sondern zunächst die Mißstände der Heimarbeit und die Nothwendigkeit der Organisation der Heimarbeiter in den Kartellversammlungen zu erörtern und die Berufsdelegierten zu verpflichten, entsprechende Belehrungen auch in ihren Berufsversammlungen zu ertheilen, damit wenigstens die organisierten Arbeiter an ihre Pflicht, die gewerblich thätigen Angehörigen der Organisation ihres Berufs zuzuführen, erinnert werden.

Es empfiehlt sich ferner, in den einzelnen Berufen durch Umfrage, sei es in Versammlungen oder bei der Beitragserhebung und Zeitungszustellung, festzustellen, weissen Angehörige in der Kleider- und Wäschekonfektion thätig sind und für welches Geschäft, sei es zu Hause oder in einer Werkstatt, dieselben arbeiten — endlich, wer Heim- oder Werkstatt-Arbeiter oder Arbeiterinnen der Kleider- und Wäschebranchen als Einmieter beherbergt. Solche Erhebungen werden die Hausagitation wesentlich erleichtern und erfolgreich gestalten. Von allen Schritten und Erfolgen sind die örtlichen Bevollmächtigten des Verbandes der Schneider und Schneiderinnen in Kenntniß zu setzen; dort aber, wo Filialen dieses Verbandes nicht vorhanden sind, ist dem Verbandsvorstande Mittheilung zu machen. Wir hoffen, daß die Gewerkschaftskartelle und Agitationsleiter nach bestem Können ihre Pflicht thun.

Die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Alle Arbeiterblätter werden um Abdruck ersucht.

Die **Wirthschaftliche Rundschau**, die in dieser Nummer des „Corr.-Bl.“ fällig war, erscheint wegen unausschiebbarer Behinderung des Genossen M. Schippel erst in Nr. 40.

Berichtigung. Zu unserer Mittheilung in Nr. 36 des „Corr.-Bl.“, Rubrik „Lohnbewegungen“, Seite 588, daß der in Krefeld verhaftete Leiter des Sammetseererstreiks Paulsen wieder freigelassen sei; wird uns berichtend mitgetheilt, daß im Gegentheil der Antrag auf Haftentlassung abgelehnt worden ist, weil P. „Streitagitator“ sei und „eine unsiatige Existenz führe“. — In dem Generalversammlungsbericht des Verbandes der Weber und verwandten Berufsgenossen in Nr. 36, Seite 592, Zeile 10 des Schriftsatzes muß es heißen: Fritz Kater = Berlin.